

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.



Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang

Berlin, den 8. Februar 1943

4. Ausgabe

Inhalt:

Verordnung des Führers über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen. S. 70. — Änderung des Geheimhaltungsgrades einer Verfügung. S. 72. — Rechtlicher Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht. S. 72. — Tragen des Meisterschafts- und der Leistungsabzeichen des NSRL zur Wehrmachtuniform. S. 72. — Karteimittel für Landesschützenverbände, Mob. Einheiten im Heimatkriegsgebiet und Standorteinheiten z. b. V. S. 72. — Kraftfahrparktruppe. S. 73. — Verwendung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken bei der Beerdigung gefallener und verstorbener Wehrmachtangehöriger. S. 73. — Feldpostverkehr der Gerichte der Wehrmacht. S. 73. — Übersicht über die jahrgangsmäßige personelle Gliederung des Heeres. S. 74. — Einstellung, Verteilung und Auslese der Bewerber für die Offizierlaufbahn des Zwischenjahrgangs 43. S. 74. — Durchführungsbestimmungen zur Bildung und Ergänzung des Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe. S. 76. — Personaleinsatz im Heere; Austausch von Offizieren mit technischer Vorbildung. S. 77. — Propagandatruppen. S. 77. — Fachoffiziere des Kriegskarten- und Vermessungswesens. S. 77. — Bestimmungen zur Verordnung über die Stiftung der Nahkampfspange vom 25. November 1942. S. 78. — Nahkampfspange. S. 78. — Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des Krim-Schildes vom 25. 7. 1942. S. 78. — Panzerkampfabzeichen in Silber für Angehörige der Panzer-Nachrichten-Abteilung. S. 79. — Kraftfahrbewährungs-Abzeichen. S. 79. — Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer. S. 79. — Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille). S. 79. — Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung für die Angehörigen der Ostvölker. S. 79. — Umbenennung der Infanterie. S. 79. — Richtlinien für kurzfristige Ausbildung der Artillerie im Feldheer. S. 80. — Einteilung der Truppen des Feldheeres. S. 80. — Dienstanweisung für den Höheren Offizier der Kraftfahrparktruppe. S. 80. — Disziplinarbefugnisse der Intendanten des Feldheeres als Fachvorgesetzte. S. 80. — Feldgendarmarie. S. 80. — Versetzung von Soldaten zum Feldheer, die Strafaussetzung zur Bewährung erhalten oder ihre Strafe verbüßt haben. S. 80. — Volksdeutsche Wehrmachtangehörige rumänischer Nationalität. S. 81. — Gefallenengedenkblätter. S. 81. — Beleuchtung von Abteilungen. S. 82. — Anzug der Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang. S. 82. — Beeinflussung des Verkaufspersonals in der Heereskleiderkasse beim Kauf von Waren. S. 82. — Abzeichen für Artillerie-Einheiten (Sturmgesch. Art. und Sfl. Art.). S. 82. — Bezeichnungen der Eisenbahn-Panzerzüge. S. 82. — Beschriftung von Fahrzeugen, Waffen und Gerät. S. 82. — Verluste und Beschädigungen an Reichseigentum durch Wehrmachtangehörige verbündeter oder befreundeter Staaten oder durch Angehörige ausländischer Freiwilligenverbände. S. 83. — Zollbehandlung des Warenverkehrs bei Kriegsaufträgen der Wehrmacht in das nichtbesetzte Ausland. Nachträgliche Beibringung der Zollbescheinigungen bei der Einfuhr. S. 83. — Änderung des Zuführerunterteils am M. G. 34 und 42. S. 84. — Winterabzug für le. M. G. 34 und 42. S. 84. — 12 cm Gr. W. S. 84. — Rundblickfernrohre für Sturmgeschütze. S. 84. — Einführung der F. H. Gr. 40 Deut blau für die le. F. H. 18. S. 84. — Kappe für A. Z. 38 der Hl/Gr. S. 85. — Bekämpfung von Nahzielen mit Geschützen der Artillerie. S. 85. — Sprengpatronen Z zum Zerstören von Gerät und Munition. S. 85. — D 1103/2 — Übungen mit dem Blindkörper am eigenen Gerät. S. 86. — Unterrichtstafeln für Nachrichtengerät. S. 86. — Abgabe von Heeresgerät (hier Kfz.-Gerät) an den RAD während des Einsatzes der Wehrmacht. S. 86. — Abstellung und Benutzung wehrmachteigener Kfz. S. 87. — Lenken von Wehrmachtkraftfahrzeugen durch deutsche und ausländische Zivilkraftfahrer sowie Kriegsgefangene. S. 87. — Stahlflaschen für technische Gase, Behandlung leerer Azetylenflaschen. S. 88. — Bezeichnung der Packgefäße der Artl., Pak-, Werfer- und I.G.-Munition. S. 89. — Verbot der Verwendung von Eisenübertragungsseilen durch Wehrmachtdienststellen. S. 89. — Verlegung von Veterinärersatzabteilungen. S. 89. — Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften. S. 90. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 94. — Sollkürzungen in den K. A. N. (Heer). S. 98. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 99. — Berichtigung von Anlagen zu A. N. (Heer). S. 100. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 100. — Umwandlung der H. Dv. 61 (Teil 4 und 5) — N. f. D. — in »offene Vorschriften«. S. 100. — Ausgabe von Deckblättern. S. 100. — Berichtigungen. S. 101. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Kraftfahrtechnischer Anhang Seite 3 bis 20.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

100. Verordnung des Führers über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen.

Vom 8. Januar 1943

§ 1

Die Verleihung eines Ordens oder Ehrenzeichens kann widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß der Beliehene die Verleihung durch falsche Angaben erschlichen hat oder seiner Persönlichkeit nach der Auszeichnung unwürdig war.

§ 2

Orden und Ehrenzeichen können entzogen werden, wenn sich der Beliehene durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig erweist.

§ 3

Der Widerruf einer Verleihung und die Entziehung eines Ordens und Ehrenzeichens nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung stehen nur dem Führer zu.

Soweit der Führer im Bereich der Wehrmacht die Befugnis zur Verleihung von Kriegsauszeichnungen übertragen hat, können die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht — jeweils für ihren Befehlsbereich — die Verleihung dieser Kriegsauszeichnungen widerrufen oder ihre Entziehung anordnen.

§ 4

Anträge sind, soweit der Führer sich den Widerruf der Verleihung oder die Entziehung eines Ordens und Ehrenzeichens vorbehalten hat, von der zur Einreichung der Verleihungsvorschläge zuständigen Dienststelle bei dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers einzureichen.

Im Fall des Widerrufs der Verleihung oder der Entziehung von Orden oder Ehrenzeichen sind diese an die Präsidialkanzlei des Führers abzuliefern.

Soweit der Führer die Rechte nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung übertragen hat, erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung finden sinngemäß Anwendung

1. auf die Waffenabzeichen der Wehrmacht im Sinne der Verordnung vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277),
2. auf die in § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen genannten Orden und Ehrenzeichen mit Ausnahme der ausländischen Orden und Ehrenzeichen.

§ 6

Das Tragen von ausländischen Orden und Ehrenzeichen kann vom Führer einem Deutschen verboten werden, insbesondere wenn der Beliehene sich durch sein späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig erweist. Dies gilt entsprechend für Protektorsangehörige.

Anträge sind beim Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers einzureichen.

§ 7

Die Vorschriften über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen als Folge strafgerichtlicher Verurteilung (MSt. BG. § 32 Ziffer 5, RSGB. § 33, öStG. § 26/Buchstabe a) bleiben unberührt.

Soweit für einzelne Orden und Ehrenzeichen besondere Bestimmungen über den Wegfall der Berechtigung gelten, bleiben diese aufrechterhalten.

Es werden aufgehoben:

1. § 16 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341),
2. § 5 des Gesetzes über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) sowie Ziffer III. 1 der Durchführungsverordnung hierzu vom 29. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1121), soweit sie sich auf Orden und Ehrenzeichen beziehen,
3. § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277).

§ 8

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

Führerhauptquartier, den 8. Januar 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers

Meissner

**Durchführungsbestimmungen zur Verordnung
des Führers über den Verlust von Orden und
Ehrenzeichen. Vom 8. Januar 1943.**

Auf Grund des § 4 Absatz 3 der Verordnung des Führers über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen vom 8. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 15) wird bestimmt:

1. Kriegsauszeichnungen im Sinne des § 3 Abs. 2 sind nur solche deutschen Orden, Ehrenzeichen und Waffenabzeichen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges, und zwar seit dem 1. September 1939 gestiftet worden sind.

Für den Widerruf der Verleihung und die Entziehung sonstiger Orden und Ehrenzeichen ist § 3 Abs. 1 maßgebend.

2. Die Übertragung der Befugnis gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung auf nachgeordnete Dienststellen ist nicht statthaft.

Für die Zuständigkeit ist die Unterstellung des Beliehenen im Zeitpunkt des Widerrufs oder der Entziehung maßgebend.

Der § 3 Abs. 2 findet auf Personen, die der Wehrmacht nicht oder nicht mehr unterstellt sind, keine Anwendung.

3. Anträge auf Widerruf der Verleihung oder Entziehung eines Ordens und Ehrenzeichens sind im allgemeinen von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beliehenen zu stellen.

Betreffen diese Anträge den Widerruf der Verleihung oder die Entziehung solcher Orden und Ehrenzeichen, die nicht Kriegsauszeichnungen des jetzigen Krieges sind, so sind sie über das Oberkommando der Wehrmacht an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers einzureichen.

Dies gilt auch, wenn der Beliehene zugleich im Besitz von Kriegsauszeichnungen des jetzigen Krieges ist. In diesen Fällen entscheidet allein der Führer über den Widerruf der Verleihung oder die Entziehung aller Auszeichnungen.

Das gleiche gilt bei Anträgen auf Verbot des Tragens ausländischer Orden und Ehrenzeichen.

4. Sind Verleihungen durch einen Vorgesetzten erfolgt, der für die Verleihung nicht zuständig war, so ist die Verleihung nichtig.

Die Feststellung der Nichtigkeit erfolgt durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile bzw. den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, jeweils für ihren Befehlsbereich.

5. Ist die Verleihung eines Ordens oder Ehrenzeichens widerrufen oder für nichtig erklärt oder ist die Entziehung angeordnet worden, so hat der nächste Disziplinarvorgesetzte dem Beliehenen die Auszeichnung mit Besitzzeugnis abzunehmen und an das zuständige Oberkommando zu senden.

Waffenabzeichen und Besitzzeugnisse verbleiben bei den Oberkommandos.

Sonstige Orden und Ehrenzeichen mit den Besitzzeugnissen sind von diesen unmittelbar an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers abzuliefern.

6. Von der dienstlichen Bekanntgabe einer Verleihung an den Beliehenen ist abzusehen, wenn in der Zeit zwischen Vorschlag und Bekanntgabe

- a) festgestellt wird, daß die Verleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren, oder
- b) in der Person des Beliehenen ein Versagungsgrund eintritt oder ein solcher nachträglich bekannt wird.

In diesen Fällen sind Auszeichnungen und Verleihungsurkunde unter Angabe der Gründe an den Vorgesetzten, der die Verleihung ausgesprochen hat, zur endgültigen Entscheidung zurückzugeben.

7. Bei Ableben des Beliehenen nach Vollziehung der Verleihungsurkunde, jedoch vor der dienstlichen Bekanntgabe der Verleihung, ist die Verleihungsurkunde und Auszeichnung den Hinterbliebenen auszuhändigen, sofern nicht Gründe wie zu Ziffer 6 vorliegen.
8. Entgegenstehende Bestimmungen der Wehrmachtteile sind aufzuheben.

Führerhauptquartier, den 26. Januar 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Zusatz des O. K. H.

Hierzu wird angeordnet, daß Anträge auf Widerruf der Verleihung oder Entziehung eines Ordens oder Ehrenzeichens von den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beliehenen sowie Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit etwaiger ohne Zuständigkeit ausgesprochener Verleihungen durch die berechnigte Verleihungsdienststelle a. d. D. an O. K. H./HPA zu richten sind.

O. K. H., 4. 2. 43
— 10670/43 — P 5 — d —.

101. Änderung des Geheimhaltungsgrades einer Verfügung.

Die Geheimhaltungsbezeichnung des Befehls »Der Führer/O. K. W./Wfst/Op Nr. 002252/42 g. K. vom 12. 7. 42« wird hiermit in »geheim« abgeändert.

O. K. W., 21. 12. 42
— 04289/42 g — Wfst/Op.

Vorstehende Verfügung wird bekanntgegeben; die im Geheimhaltungsgrad abgeänderte Verfügung wurde mit Schreiben »Der Chef des Generalstabes des Heeres, Nr. 1950/42 g. Kdos vom 21. 7. 42« bis zu den Divisionen und gleichgestellten Dienststellen verteilt.

O. K. H., 22. 1. 43
— 49/1. 43 g — Gen z b V/H Wes Abt (Abw).

102. Rechtlicher Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.

— H. M. 42 Nr. 773 —

Die Liste der gemäß § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (RGBl. I S. 277) bestimmten Waffenabzeichen vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) ist wie folgt zu ergänzen:

In der Ziffer I b ist nach Ziffer 6 neu hinzuzufügen:

- 7. Ärmelband »Afrika«
- 8. Nahkampfspange.

In der Ziffer I c ist nach Ziffer 9 neu hinzuzufügen:

- 10. Ärmelband »Afrika«.

In der Ziffer I d ist nach Ziffer 5 neu hinzuzufügen:

- 6. Ärmelband »Afrika«.

In der Ziffer II ist unter »II. Leistungs- oder Tätigkeitszeichen« neu hinzuzufügen:

- a) Wehrmacht:
 - 1. Kraftfahrbewährungsabzeichen.

In der bisherigen Ziffer II a ist zu streichen:

- »a)« und dafür zu setzen: »b)«.

In der bisherigen Ziffer II b ist zu streichen:

- »b)« und dafür zu setzen: »c)«.

Führerhauptquartier, den 13. Januar 1943

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Bekanntgegeben.

O. K. H., 26. 1. 43
— 10413/43 — P 5 — d —.

103. Tragen des Meisterschafts- und der Leistungsabzeichen des NSRL zur Wehrmachtuniform.

Das Meisterschaftsabzeichen und die Leistungsabzeichen des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen rechnen zu den von der Reichsregierung genehmigten Sportehrenzeichen. Ihre Tragegenehmigung zur Wehrmachtuniform ist hierdurch gegeben.

Nähere Bestimmungen enthalten die Anzugsordnungen der Wehrmachtteile.

O. K. W., 15. 1. 43
29 b 28
10478/42 WZ (III c).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 30. 1. 43
— 10320/43 — P 5 — d — E.

104. Karteimittel für Landesschützenverbände, Mob. Einheiten im Heimatkriegsgebiet und Standorteinheiten z. b. V.

1. Durch Erlaß H. M. 40 Nr. 590 war angeordnet worden, daß für alle Landesschützenverbände hinsichtlich Führung der Karteimittel die für das Feldheer gegebenen Bestimmungen gelten. Die Landesschützenverbände führen demnach keine Truppenstammrolle, sondern nur Kriegsstammrollenblätter mit Inhaltsverzeichnis gemäß H. V. Bl. 42 Teil B Nr. 596; hierbei hat es — auch wenn sich die Voraussetzungen, unter denen der o. a. Erlaß im Jahre 1940 gegeben wurde, teilweise geändert haben — im Interesse vereinfachter Schreibarbeit zu bleiben.

2. Jedoch haben künftig alle diejenigen Landesschützenverbände, die innerhalb des Heimatkriegsgebiets eingesetzt sind, die Wehrstammbücher und Gesundheitsbücher der ihnen angehörenden Wehrpflichtigen von der zuständigen Wehersatzdienststelle beizuziehen und zu führen, also bezüglich dieser Karteimittel wie Ersatzeinheiten zu verfahren.

3. Die Landesschützenverbände haben sicherzustellen, daß bei Verlegung der Landesschützeinheit außerhalb des Heimatkriegsgebiets die Wehrstammbücher und Gesundheitsbücher mit den erforderlichen Eintragungen an die zuständigen Wehersatzdienststellen zurückgesandt werden.

4. Auch sonstige im Heimatkriegsgebiet untergebrachte Mob. Einheiten, z. B. Heimatkraftfahrparke, Heimatpferdeparke, Heimatpferdelazarette usw., ferner Landesbaueinheiten sowie Kriegsgefangeneneinheiten (z. B. Kr. Gef. Baubataillone, Kr. Gef. Glaserbataillone, Kr. Gef. Dachdeckerbataillone usw.) haben bezüglich Wehrstammbücher und Gesundheitsbücher nach Ziff. 2 und 3 zu verfahren.

5. Standorteinheiten z. B. V. sind hinsichtlich Führung der Karteimittel wie Ersatzeinheiten zu behandeln.

O. K. W., 18. 1. 43

$\frac{12 \text{ k } 16, 14}{484/43}$ Ag/E (III c)/Tr Abt (V).

105. Kraftfahrparktruppe.

1. Auf Grund der Verfügung »Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht/Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 9898/42 geh. vom 15. 10. 42« sind die Kraftfahrzeug-Instandsetzungs- und Versorgungsdienste des Heeres in der

Kraftfahrparktruppe zusammengefaßt worden.

2. Von den Dienststellen und HKP der Kraftfahrparktruppe werden die Aufgaben der Motorisierung und Instandsetzung für Wehrmacht und Wirtschaft im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten durchgeführt.

Sie sind in Erfüllung der Aufgaben als Wehrmachtdienststellen anzusehen.

O. K. W., 6. 1. 43

$\frac{11 \text{ c}}{98, 1. 43}$ Gen d Mot/In 12 (I a).

106. Verwendung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken bei der Beerdigung gefallener und verstorbener Wehrmachtangehöriger.

Es besteht Veranlassung, auf die für die Beisetzung gefallener und verstorbener Wehrmachtangehörigen getroffenen Anordnungen nachdrücklich hinzuweisen, insbesondere auf Bekl. Feld Nr. 31

und den Erlaß vom 13. 2. 42 $\frac{31 \text{ t}}{1095/42}$ AWA/WVW

(III a). Grundsätzlich ist die Bestattung in wenn auch nur behelfsmäßig hergestellten Särgen anzustreben.

Die Gefallenen sind nur in den notwendigsten Bekleidungsstücken zu beerdigen. Eigene Bekleidungsstücke sind in erster Linie zu verwenden. Ausrüstungsstücke, Mäntel, wollene Decken und möglichst auch Schuhzeug sind nicht mit in das Grab zu geben. Branchbare Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind zu sammeln und zurückzuführen.

Bei Beerdigungen aus Feld- und Kriegslazaretten und im Heimatgebiet sind die zur Nachführung kommenden Bestattungshemden zu verwenden.

Stehen Särge nicht zur Verfügung, bieten die neuerdings nachgeführten Schlafsäcke aus Papier einen brauchbaren Notbehelf.

Die die Beerdigung vornehmende Dienststelle muß dafür sorgen, daß auch bei Beisetzungen in Kameradengräbern die Achtung vor dem Toten gewahrt wird.

O. K. W., 21. 1. 43

$\frac{31 \text{ t}}{8596/42}$ AWA/WVW (IV).

Zusätze des O. K. H.

1. Der Erlaß O. K. W. vom 13. 2. 42 wurde durch H. M. 1942 Nr. 291 bekanntgegeben.

2. Feld- und Kriegslazarette fordern die Bestattungshemden auf dem Sanitätsnachschubwege an. Im Heimatgebiet sind die Bestattungshemden wie bisher durch die Leichenbestatter zu beschaffen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 2. 43

$\frac{50 \text{ g } 12/22}{1735/43}$ S Jn/Org (IV).

107. Feldpostverkehr der Gerichte der Wehrmacht.

Der Erlaß O. K. W. vom 7. 5. 41 — AHA/In 8 III a Nr. 1040/41 — H. M. 1941 Nr. 488 wird wie folgt ergänzt:

»Gerichte der Wehrmacht, die eine Feldpostnummer führen, dürfen im Innern der Briefe, auch an zivile Behörden, der Bezeichnung »Dienststelle Feldpostnummer« den Zusatz »Gericht« beifügen, wenn die empfangende Stelle wissen muß, daß es sich um Ersuchen eines Wehrmachtgerichts handelt.

Auf den Umhüllungen der Briefe und im Dienststempel bleibt dieser Zusatz verboten.

O. K. W., 20. 1. 43

— 2994/42 — In 8 (III a).

108. Übersicht über die jahrgangsmäßige personelle Gliederung des Heeres.

— H. M. 1943 Nr. 13 —

Mit sofortiger Wirkung wird angeordnet, daß Unteroffiziere und Mannschaften der Geb.-Jahrgänge 1906 und 1907 mit den Tauglichkeitsgraden k. v. und g. v. F. für die Ersatzstellung zur fechtenden Truppe zur Verfügung stehen.

Für Versorgungstruppen, Sicherungstruppen sowie sonstige Truppen und Dienststellen (siehe H. M. 1943 Nr. 13 Abschn. B, C und D) sind demnach nur noch k. v.- und g. v. F.-Unteroffiziere und Mannschaften der Geb.-Jahrgänge 1905 und älter einzuteilen.

In der Verfügung H. M. 1943 Nr. 13 ist daher zu ändern: »08 und jünger« in »06 und jünger« und »07 und älter« in »05 und älter«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 2. 43

23 b 12/14 a Tr Abt (II a).
10494/42 g II. Ang.

109. Einstellung, Verteilung und Auslese der Bewerber für die Offizierlaufbahn des Zwischenjahrgangs 43.

O. K. H./PA/Ag P 4 1. Abt. (c) v. 5. 12. 1942. —
22b 579/42 geh. II. Ang.

1. Die durch O. K. H./PA angenommenen Bewerber für die Offizierlaufbahn des Zwischenjahrgangs 1943 werden über die Annahmestellen für Offz. Bewerber des Heeres durch die Wehrbezirkskommandos als Freiwillige zu den gemäß Bezugsbefehl Ziffer 1 bestimmten Ersatztruppenteilen zum 1. 2. 1943 einberufen.

2. Die Zuteilung zu den Ersatz- bzw. Ausbildungs- und Feldtruppenteilen ist — soweit möglich — unter Berücksichtigung der Wünsche der Regimenter und der Bewerber sowie des Ergebnisses der persönlichen Vorstellung bei den Annahmestellen erfolgt. Bei der Zuteilung sind fast alle alten Friedenstruppenteile sowie eine Reihe weiterer Regimenter nach besonderem Befehl des O. K. H. berücksichtigt worden. Schweren Artillerie-Regimentern und -Abteilungen, Sturmgeschützeinheiten, Heeres-Fla-Einheiten sowie Kraftfahr- und Fahreinheiten wurden keine Bewerber zugewiesen, sie erhalten ihren Offizierersatz erst nach Beförderung der Offz. Bewerber zum Offizier zugeteilt. Die Bewerber für die Offizierlaufbahn der Kavallerie, Pioniere und Nachrichtentruppe werden erst kurz vor Beendigung ihrer Ausbildung im Ersatzheer auf Feldtruppenteile verteilt.

Ein Ersatztruppenteil bzw. Ausbildungstruppenteil erhält Bewerber mehrerer Feldregimenter.

Es ist daher in der Mehrzahl nicht möglich, daß die Offz. Bewerber zu dem für ihr Feldregiment zuständigen Ersatz- bzw. Ausbildungstruppenteil kommen.

3. Bei Einstellung sind sämtliche Bewerber nach den Bestimmungen der H. Dv. 252/1 nochmals zu untersuchen. Sofern sie **nicht tauglich** nach obigen Bestimmungen sind, ist dies dem O. K. H./PA/Ag P 4 (1c) unter Angabe der Fehler gemäß H. Dv. 252/1 Anlage I zu melden. Eine Entlassung hat **nicht** zu erfolgen — hierüber entscheidet nach Eingang des Untersuchungsbefundes das O. K. H./PA.

4. Die Personalpapiere gehen den Ersatztruppenteilen von den Annahmestellen unmittelbar zu.

5. Die erfolgte Einstellung ist durch die Ersatztruppenteile bis spätestens 20. 2. 1943 — nachträglich Eingestellte laufend — unmittelbar dem O. K. H./PA/Ag P 4 (1c) nach folgendem Muster zu melden (Zweitschrift an Stellv. Gen. Kdo.):

Name	Vorname	geb.	Ersatztruppenteil	Feldtruppenteil	eingestellt ja oder nein	Begründung, falls nicht eingestellt

Sanitäts- und Veterinär-Offz.-Bewerber sind — nach Laufbahnen getrennt — gesondert nach obigem Muster namen- und zahlenmäßig zu melden.

6. Die Ausbildung erfolgt bei den **Ausbildungseinheiten** der vom O. K. H./PA gemäß Bezugsbefehl bestimmten Ersatztruppenteile nach den Richtlinien der Verfügung: Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer Az. KSI 2a/b In EB (F I) vom 22. 12. 1942 (bereits verteilt). Nr. II 6558/42

Die für die Ausbildung gemäß Bezugsbefehl zu bestimmenden Fähnrichsväter **verbleiben für die Dauer der 9monatigen Ausbildung** im Ersatzheer. Eine nur im **Ausnahmefall** mögliche Versetzung kann nur mit **vorherigem** Einverständnis des HPA/Ag P 4 (1c) erfolgen.

Es muß sichergestellt sein, daß alle Bewerber, die zum Feldheer versetzt werden, bei der Feldtruppe als Gruppen-, Geschütz- usw. Führer verwandt werden können.

7. Urlaubsregelung für die Bewerber hat durch die Stellv. Gen. Kdos. nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu erfolgen. Nach Abschluß der Ausbildung im Ersatzheer ist ein mindestens 1wöchiger Urlaub zu erteilen.

8. Die Beförderung der Bewerber für die Offizierlaufbahn des Zwischenjahrgangs 1943 hat abweichend von der Bestimmung der H. Dv. 82/3b Ziff. 25 bei entsprechender Eignung

a) am 1. 8. 1943 zu Gefreiten

durch die Rgts.- bzw. selbst. Btl.- (Abts.-) Kommandeure der Ausbildungstruppenteile im Ersatzheer

- b) und nach der Versetzung in das Feldheer bis spätestens 1. 2. 1944 überplanmäßig zu Uffz. mit gleichzeitiger Ernennung zu Fahnenjunkern durch die Kommandeure der Feldtruppenteile zu erfolgen.

Zu a) 1. Bewerber, die infolge mangelnder Leistung das Ausbildungsziel nicht erreichten und demzufolge bis zum 1. 11. 1943 noch nicht zu Gefreiten befördert werden konnten, sind — falls nicht Streichungsantrag gestellt wird (s. Ziff. 12a) — ohne Beförderung zum Gefreiten am 1. 11. 1943 in das Feldheer zu versetzen (s. Ziff. 9).

Wenn diese O.B. nach weiterer Förderung im Feldheer die Eignung zum Gruppenführer nachgewiesen haben, sind sie vom Feldkommandeur bis spätestens 1. 2. 1944 zu Gefreiten zu befördern, andernfalls muß Streichungsantrag mit eingehender Begründung gestellt werden.

2. Bewerber, die infolge Krankheit das Ausbildungsziel nicht erreichten und demzufolge bis zum 1. 11. 1943 noch nicht zu Gefreiten befördert werden konnten, sind erst dann in das Feldheer zu versetzen, wenn sie nach Wiederherstellung ihrer Gesundheit und weiterer Förderung im Ersatzheer die Eignung zum Gruppenführer nachgewiesen haben und zu Gefreiten befördert sind. Die Inmarschsetzung kann dann jederzeit erfolgen. Das Weitere regelt Ziff. 12b.

Ebenso ist bei Bewerbern zu verfahren, die durch Versetzung von einer Waffengattung zu einer anderen infolge geänderter Tauglichkeit oder aus sonstigen (unverschuldeten) Gründen das Ausbildungsziel nicht erreichen.

Die am 1. 8. 1943 nicht zu Gefreiten beförderten Bewerber sind dem O. K. H./PA zum 20. 8. 1943 unter Angabe der Gründe zu melden — bei Bewerbern zu a) 2. mit einem Hinweis auf die Dauer und Art der Erkrankung —, ebenso jeweils

- zu a) 1.: die nachträgliche Beförderung — und
2.: die nachträgliche Beförderung und die Versetzung in das Feldheer.

Die Feldtruppenteile sind in jedem Falle entsprechend zu benachrichtigen.

Zu b) Falls Beförderung und Ernennung in einzelnen Fällen vom Feldkommandeur nach Leistungen, Anlagen oder Bewährung des Bewerbers nicht für tragbar gehalten werden, sind sie auszusetzen. Meldung hierüber an O. K. H./PA unter Angabe der Gründe.

9. Die Versetzung der im Ersatzheer ausgebildeten Bewerber ins Feldheer hat zum 1. 11. 1943 (Tag der Inmarschsetzung) zu den vom O. K. H./PA zugewiesenen Feldtruppenteilen zu erfolgen. Hierbei ist für jeden Bewerber eine Beurteilung durch den Kommandeur des Ausbildungstruppenteils zu übersenden.

Die Kommandeure der Feldtruppenteile haben dafür zu sorgen, daß die Bewerber als Gruppen-, Geschütz- usw. Führer eingeteilt werden, damit sie die für die spätere Teilnahme an einem Offz. Anw. Lehrgang an den Waffenschulen geforderte zweimonatige Bewährung als Gruppen- usw. Führer bis zum 1. 2. 1944 erbringen können.

10. Die Prüfurteile der Bewerber werden von den betreffenden Annahmestellen unmittelbar den Kommandeuren der Ersatztruppenteile übersandt und sind an die Kommandeure der Ausbildungstruppenteile weiterzuleiten. Bei Versetzung der Bewerber in das Feldheer sind die Urteile den Kommandeuren der Feldtruppenteile zu übersenden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Prüfurteile in erster Linie für die Kommandeure bestimmt sind. Diese haben das Recht, in besonders gelagerten Fällen den Komp. Chefs oder Fähnrichsvätern Einblick zu gewähren.

11. Die Auswahl für die Namhaftmachung zum Waffenschullehrgang erfolgt auf Grund der Bewährung der Bewerber in der Truppe und vor dem Feinde durch die Kommandeure der Feldtruppenteile.

12. Für Streichung von der Liste des Offizierergänzungsjahrgangs gelten die Bestimmungen der H. Dv. 82/3b Ziff. 10, 26 und 35. Alle Streichungsanträge sind **durch das Rgt.** zu bearbeiten, eine eingehende Beurteilung des Fähnrichsvaters mit Stellungnahme des Kp. usw. Chefs, des Btl.- (Abts.-) und Rgts.-Kdrs. ist beizufügen.

a) Streichungsantrag vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von 9 Monaten ist nur dann zu stellen, wenn die Bewerber charakterliche Mängel aufweisen oder wegen völlig ungenügender Leistungen und Anlagen die Ausbildung der anderen Bewerber belasten. Auf jeden Fall sind die Eltern des Betroffenen durch den Kommandeur vor der Stellung eines Streichungsantrages so rechtzeitig über diese Absicht zu unterrichten, daß der unmittelbare erzieherische Einfluß des Elternhauses noch **vor der Auswirkung** dieser berufsentscheidenden Maßnahme **wirksam eingeschaltet** werden kann. Von erfolgten Streichungen sind die Eltern in jedem Falle durch die Kommandeure entsprechend zu benachrichtigen.

b) Nichterreichung des Ausbildungszieles durch Krankheit ist kein Streichungsgrund, es sei denn, daß der Bewerber nach ärztlichem Urteil nicht mehr „tauglich“ nach den Bestimmungen der H. Dv. 252/1 wird. Diese Bewerber verbleiben auch dann in ihrem Offizierergänzungsjahrgang, wenn sie zur Erreichung der notwendigen Voraussetzungen für die Versetzung in das Feldheer mit einem der nächsten Offz. Erg. Jahrgänge ausgebildet werden müssen. Entsprechende Anträge sind dem O. K. H./PA unter Beifügung eines wehrmachtärztlichen (-fachärztlichen) Gutachtens zeitgerecht einzureichen. Hierbei ist auf den Erfolg der je nach Lage **vorher** zu treffenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit des Bewerbers

(evtl. kurze Sonderbeurlaubung, Stärkungsmittel usw.) einzugehen und die weitere Behandlung des Bewerbers zur Förderung seiner Gesundheit vorzuschlagen.

- c) Die Stellv. Gen. Kdos. können von sich aus O. B. nach Ablauf der ersten 3 Monate der Ausbildung zu einem anderen Ausbildungstruppenteil derselben Waffengattung in ihrem Bereich — oder im Einvernehmen mit einem anderen Stellv. Gen. Kdo. in dessen Bereich — versetzen, wenn dies aus erzieherischen Gründen notwendig oder zweckmäßig erscheint. Von dieser Maßnahme ist nach Möglichkeit vor Stellung eines Streichungsantrages Gebrauch zu machen. Eine solche Versetzung kann nur einmal erfolgen. Meldung über die erfolgte Versetzung und des neuen Ausbildungstruppenteils durch die Stellv. Gen. Kdos. an O. K. H./PA. Der Kommandeur der Feldtruppe ist durch die entsprechenden Ausbildungstruppenteile zu unterrichten.

13. Jeder Schriftwechsel mit dem HPA über Bewerber des Zwischenjahrgangs 1943 ist durch die Ausbildungstruppenteile über die Stellv. Gen. Kdos. der Heimatwehrkreise — durch die Feldtruppenteile über die Div. bzw. entsprechenden Dienststellen mit O. K. H./PA/Ag P 4 (1c), Berlin W 35, Hildebrandstraße 23, zu führen.

Im Auftrage
Schmundt

O. K. H., 9. 1. 43
22b
6/43 Ag P 4 (1c).

110. Durchführungsbestimmungen zur Bildung und Ergänzung des Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe.

Oberkommando des Heeres
Heerespersonalamt
Ag P 1/3. Abt. Nr. 8960/42 II. Ang.

Führerhauptquartier, den 1. 2. 1943.

— H. M. 1943 S. 5 Nr. 10. —

I. Allgemein.

Der Offizier der Kraftfahrparktruppe muß:

1. militärisch, fachlich und körperlich zur Führung einer Einheit befähigt sein,
2. Organisationsgabe, Truppenerfahrung und gute Kenntnisse des Kfz.-Instandsetzungs- und Versorgungswesens besitzen,

3. sich stets bewußt sein, daß er für die Kfz.-Instandsetzung und Versorgung und damit für die Einsatzbereitschaft der kämpfenden Truppe in hohem Maße verantwortlich ist.

II. Zusammensetzung des Offz. Korps der Kraftfahrparktruppe.

A.

1. Aktive Offz. der neugeschaffenen Kraftfahrparktruppe, die in den bisherigen Kraftfahrzeug-instandsetzungsdiensten und -einrichtungen Verwendung fanden.

2. Aktive Offz. der mot. Truppenteile aller Waffen, die nicht mehr oder vorübergehend nicht mehr frontverwendungsfähig sind und über kraftfahrtechnische Kenntnisse verfügen.

3. Aktive Offz. (Ing.) lt. Verfügung O. K. H./PA Ag P 1/3. Abt. Nr. 8960/42 und Ag P 1/7. Abt. Nr. 6450/42 (H. M. 1943 S. 5 Nr. 10).

4. Aktive Beamte des gehobenen techn. Dienstes (K), soweit diese bereits Res. Offz. sind oder sich nach Urteil ihrer Truppenvorgesetzten oder Kommandobehörden zur Übernahme auf Grund ihres militärischen und organisatorischen Persönlichkeitswertes eignen. Dienstgrad und Rangdienstalter werden nach der Dienstaltersgrundlage festgesetzt.

5. Aktive Schirrmeister (K) unter Anlegung eines strengen Maßstabes, soweit sie mindestens 9 Dienstjahre aufweisen und 2 Jahre Schirrmeister sind. Für die Übernahme gelten die bestehenden Bestimmungen wie für die Übernahme von Berufssuffz. zu aktiven Offz.

6. Nach Weisung des PA werden die Offz. zu 4 und 5, soweit erforderlich, für eine im Einzelfall festzusetzende Zeit den mot. Truppenteilen aller Waffen zur Dienstleistung zugeteilt. Nach Ablauf dieser Zeit treten diese Offz. zur Kraftfahrparktruppe über.

B.

1. Offz. d. Res., die z. Z. in den Kraftfahrinstandsetzungsdiensten verwandt werden und ihre Stellen ausfüllen, soweit sie nicht frontverwendungsfähig sind.

2. Ingenieuroffz. d. Res. lt. Verfügung O. K. H./PA Ag P 1/3. Abt. Nr. 8960/42 und Ag P 1/7. Abt. Nr. 6450/42.

3. Offz. d. Res. aus den mot. Truppenteilen aller Waffen mit kraftfahrtechnischer Vorbildung aus dem Zivilberuf. Im übrigen Voraussetzung wie Abschn. A 2.

IV. Vorschlagsbestimmungen.

1. Die Vorschläge zu Abschn. II A Ziff. 2 4 und 5, Abschn. II B Ziff. 1 und 2 sind nach anliegendem Muster dem PA beschleunigt auf dem Dienstwege vorzulegen.

2. Bei der Kraftfahrparktruppe z. Z. verwendete aktive Offz. und Offz. d. Res., mit einem Lebens-

alter unter 32 Jahren und Tauglichkeitsgrad k. v., sind zwecks Überführung zur kämpfenden Truppe unter Meldung der erbetenen Waffengattung beschleunigt dem PA Ag P 1/3. Abt. namhaft zu machen.

3. Die gem. PA Ag P 1/3. Abt. Nr. 8960/42 und Ag P 1/7. Abt. Nr. 6450/42 zur Verwendung bei der kämpfenden Truppe vorgesehenen ehemaligen Ing. Offz. sind PA Ag P 1/7. Abt. beschleunigt auf dem Dienstwege unter Angabe der erbetenen Waffengattung zu melden.

V. Zusatz.

Der in H. M. 1943 S. 5 Nr. 10 (Bildung und Ergänzung des Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe. Auflösung des Ingenieuroffizierkorps (K).) 3. Absatz aufgeführte 3. Satz ändert sich wie folgt:

Diejenigen Ingenieuroffiziere (K), die 1909 und später geboren sind, können unbeschadet ihrer späteren Wiederverwendung in der Kraftfahrparktruppe bei Eignung zu den Offz. der kämpfenden Truppe übernommen werden und finden in mot. Einheiten der von ihnen erbetenen Waffengattung Verwendung.

Schmundt

111. Personaleinsatz im Heere. Austausch von Offizieren mit technischer Vorbildung.

Die sich steigernden Aufgaben im Brücken- und Straßenbau usw. im gesamten Ostraum machen es erforderlich, die Brückenbau-, Straßenbau-, Festungsbau- und Baubataillone vermehrt mit Offizieren mit technischer Vorbildung (Bauingenieuren Hoch- und Tiefbau, Technikern und Handwerksmeistern des Bauwesens usw.) auszustatten.

Die Kommandobehörden des Feldheeres, Militärbefehlshaber und stellv. Gen. Kdos. melden daher alle in Landeschützeneinheiten, in Sicherungs-, Nachschub-, Verwaltungs-, Feldzeug- und Ordnungstruppen sowie in Betreuungseinheiten, Streifendienst und in Frontleitstellen vorhandenen Offiziere der Jahrgänge 1907 und älter mit vorgenannter Berufsausbildung, soweit sie kv. oder gvf. sind, an O. K. H. Generalstab des Heeres, General der Pioniere und Festungen beim Ob. d. H. zwecks Austausch gegen Offiziere mit nichttechnischer Berufsausbildung. Nachschub-Btle. fallen nicht unter diese Verfügung.

Die Meldungen sind erstmalig zum 1. 4. 43 vorzulegen. Bei jeder Meldung sind die bisherige Dienststellung (z. B. Kp.-Führer, Adjutant usw.), etwaige Eignung für nächsthöhere Dienststelle, das zuständige WBK und Wünsche für Ersatzgestellung anzugeben. Die unter die Verfügung O. K. H. PA 1. St. Nr. 5/43 g. v. 1. 1. 43 fallenden Offiziere der Landeschützen- und Sicherungseinheiten sind nicht mitzumelden.

Die Austauschversetzungen gegen Offiziere mit nichttechnischer Vorbildung aus Brückenbau-, Straßenbau-, Festungsbau- und Baubataillonen sind

durch den Gen. d. Pi. u. Fest. b. Ob. d. H. durchzuführen und dem PA namentlich zu melden. Die zuständigen WBK sind gleichzeitig zu benachrichtigen.

O. K. H., 20. 1. 43

— 100/43 — Ag P 1/5. Abt. (b).

112. Propagandatruppen.

1. Der Führer hat den Begriff der Propagandatruppen geschaffen.

2. Die Propagandatruppen sind eine eigene Waffengattung des Heeres. Sie rechnen zu den »Fechtenden Truppen«.

3. Als Waffenfarbe für die Propagandatruppen wird »Hellgrau« bestimmt.

4. Die Bezeichnung der Angehörigen der Propagandatruppen ist »Schütze« usw.

5. Änderung der Waffenfarbe gemäß Ziffer 3 ist bis zum 31. 3. 43, Änderung der Bezeichnung gemäß Ziffer 4 sofort durchzuführen.

O. K. H., 25. 1. 43

— 2027/43 — AHA/Ia IV

— 777/43 — Gen St d H/Org Abt (II).

113. Fachoffiziere des Kriegskarten- und Vermessungswesens.

I. Allgemeines.

O. K. H./PA regelt die Offz. Stell. Besetzung des Kriegskarten- u. Verm. Wes. einschließlich aller Militärgeographie-Dienststellen auf Vorschlag Gen St d H/Chef des Kriegskarten- u. Verm. Wes.

Der Ersatztruppenteil sämtlicher Fachoffiziere des Kriegskarten- u. Verm. Wes. einschließlich Offiziere (Ing) (Vm) und Offiziere im Mil-Geo-Dienst ist IV. (Verm. u. Kart. Ers.)/Artillerie-Lehr-Regiment (mot) 3 Jüterbog (Stellv. Gen. Kdo. III. A. K.).

II. Stellenbesetzung und Stellenbeileihung.

1. O. K. H./PA/Ag P 1/4. Abt. besetzt auf Vorschlag Gen St d H/Kr. Kart. u. Verm. Chef nachstehende Offz. Stellen gemäß H. Dv. 75, Abschn. 9, III:

Offiziere beim Generalstab des Heeres/Abt. f. Kr. Kart. u. Verm. Wes. und Kommandeur der Karten- u. Verm. Truppen,

Offiziere der Heeresplankammer und der Heeresvermessungsstelle Wien,

Offiziere der Militärgeographen-Gruppen,

Ia/Mcß bei Kommandobehörden des Feldheeres und Ia/Mcß/Mil-Geo bei Stellv. Gen. Edos.,

Höhere Offiziere des Kr. Kart. u. Verm. Wes.,

Leiter der Kriegskarten- u. Verm. Ämter,

Leiter der Arbeitsstäbe für Kriegskarten- u. Verm. Wes.,

Kommandeure und Battr.-Chefs bei den Verm. u. Kart. Truppen,

Führer der O. K. H.-Kartenlager,

Führer der Kartenlager (mot),

Führer der Armeekartenstellen.

2. Die Besetzung der übrigen nicht unter Ziffer 1 fallenden frei werdenden Offz. Stellen (H. Dv. 75, Abschn. 9, III) erfolgt:

a) bei den Kart. u. Verm. Truppen durch die Kommandeure der Verm. u. Kart. Abteilungen,

b) bei den Kr. Kart. u. Verm. Ämtern durch die Höheren Offiziere des Kr. Kart. u. Verm. Wes.

III. Ersatzgestellung, Neuaufstellungen.

1. Ersatzanforderungen an Fachoffiziere des Kr. Kart. u. Verm. Wes. sind von den Kommandobehörden vorzulegen:

a) O. K. H./PA für alle Offizierstellen, deren Besetzung nach II, Ziffer 1 dem O. K. H./PA vorbehalten ist,

b) Wehrkreiskommando III für alle übrigen Offizierstellen.

2. Die Versetzungen der gemäß H. Dv. 75, Abschnitt 9, Ziffer 88 b, zu versetzenden Offiziere sind im Einvernehmen mit Gen. St d H/Kr. Kart. Verm. Chef allein durch Stellv. Gen. Kdo. III. A. K. auszusprechen.

3. In Kommandobehörden, neu aufzustellenden Kart. Verm. Truppen und Dienststellen des Kr. Kart. u. Verm. Wes. werden die dafür vorgesehenen Fachoffiziere des Kr. Kart. Verm. Wes. grundsätzlich allein durch O. K. H./PA auf Vorschlag Gen. St d H/Kr. Kart. Verm. Chef versetzt.

IV. Übergangsbestimmungen.

Sämtliche Offiziere in Ia/Mcß-Stellen, die bisher weder von O. K. H./PA als solche versetzt worden sind, noch an einem Ia/Mcß-Lehrgang bei der Artillerieschule II (Lehrstab C) teilgenommen haben, sind dem O. K. H./PA bis 1. 4. 43 namhaft zu machen unter Beifügung folgender Pers. Angaben: Dienstgrad, Name, Vorname, Beruf, Geburtstag und -jahr, Wehrbezirkskommando, Friedenstruppenteil, bisherige Mob. Verwendung, besondere Fach- und Sprachkenntnisse. Beurteilungsnotiz einschließlich Zusatz über fachliche Eignung durch den vorgesetzten Ia/Mcß ist beizufügen.

O. K. H., 3. 2. 43

Ag P I/4. Abt (b).

114. Bestimmungen zur Verordnung über die Stiftung der Nahkampfspange vom 25. November 1942.

— H. M. 1942 Nr. 1030 —

Für die in Ziffer 8 b der Bestimmungen über die Stiftung der Nahkampfspange vorgesehenen Fristen gilt der Einsatz auch dann als ununterbrochen, wenn durch Verwundung oder Urlaub erzwungene Unterbrechungen nicht mehr als ein Viertel der vorgesehenen Zeitdauer ausmachen.

O. K. H., 27. 1. 43

29 e
10414/43 P 5 (f).

115. Nahkampfspange.

— H. M. 1942 Nr. 1030 —

In Ziffer 10 Abs. 2 ist zu streichen:

»Unbefugtes Tragen ist gemäß § 132 StGB. strafbar.«

Die Nahkampfspange ist in den Rechtlichen Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht gemäß H. M. 1942 Nr. 773 aufgenommen.

O. K. H., 26. 1. 43

— 10412/43 — P 5 (f).

116. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des Krim-Schildes vom 25. 7. 42.

— H. M. 1942 Nr. 717. —

Auf Anordnung des O. K. W. ist die Bezugsverfügung wie folgt zu berichtigen:

Unter Ziffer 2 o. a. Verfügung ist im 2. Absatz

zu streichen: 31. 12. 1942 und dafür zu setzen: 31. 3. 1943,

zu streichen: 1. 4. 1943 und dafür zu setzen: 1. 10. 1943.

O. K. H., 19. 1. 43

— 10247/43 — P 5 (f).

117. Panzerkampfabzeichen in Silber für Angehörige der Panzer-Nachrichten-Abteilung.

An Angehörige der Panzer-Nachrichten-Abteilung kann das Panzerkampfabzeichen in Silber verliehen werden, soweit diese Soldaten als

Panzerkampfwagen- oder Panzerbefehlswagenführer,

Panzerschütze,

Panzerfahrer,

Panzerfunker

durch die Teilnahme am Gefecht von Panzer-Einheiten die Voraussetzungen gemäß H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 211, II 1 erfüllt haben

O. K. H., 31. 1. 43

— 10528/43 — P 5 (f).

118. Kraftfahrbewährungs-Abzeichen.

Sind zum Zeitpunkt der Verleihung die Bedingungen für eine höhere Stufe erfüllt, obgleich die niedrige Stufe noch nicht verliehen ist, so ist zunächst die höhere Stufe zu verleihen. Über die nachträgliche Verleihung der niedrigen Stufe in diesen Fällen ergehen zum gegebenen Zeitpunkt besondere Anordnungen.

O. K. H., 31. 1. 43

— 10530/43 — P 5 (f).

119. Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer.

Das Sonderabzeichen kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, auch an gefallene oder verstorbene Soldaten verliehen werden. Beglaubigte Abschrift des Bats.- usw. Befehls und das Sonderabzeichen sind den Hinterbliebenen durch den Kompanie- usw. Führer nach Eintragung der Auszeichnung in die Karteimittel baldmöglichst zuzuleiten.

O. K. H., 31. 1. 43

— 10529/43 — P 5 (f).

120. Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42“ (Ostmedaille).

Es wird darauf hingewiesen, daß die Ostmedaille an Gefallene, Vermißte und Verstorbene gem. H. M. 1942 Nr. 630, nur dann verliehen werden kann, wenn Tod und Vermißtsein während des für die Verleihung vorgeschriebenen Zeitraumes (15. 11. 41

bis 15. 4. 42) eingetreten sind. Für sie veranlaßt O. K. H./PA die Ausstellung der Urkunden und Übersendung der Auszeichnungen an die Angehörigen.

An nach dem 15. 4. 42 Gefallene, Vermißte und Verstorbene kann die Ostmedaille nur bei Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen gem. H. M. 1942, Nr. 507, Ziff. 1a oder 1b oder 1c (Durchführungsbestimmungen des O. K. W.) verliehen werden. Dem O. K. H. sind diese Verleihungen nicht zu melden. In diesen Fällen ist das Ausstellen der Urkunden und Übersenden der Auszeichnungen an die Hinterbliebenen durch die Truppe zu veranlassen.

Dienststellen, die Verleihungen an nach dem 15. 4. 1942 Gefallene, Vermißte und Verstorbene ohne Erfüllung der sonstigen Verleihungsbedingungen dem O. K. H./PA gemeldet haben, veranlassen bis zum 15. 4. 1943 die Streichung in den vorgelegten Verleihungslisten.

Bei Verleihungen an Vermißte ist in jedem Falle ein sehr scharfer Maßstab anzulegen.

O. K. H., 31. 1. 43

— 29 e/Ostmed. — P 5/1. St. (b).

121. Tapferkeits- und Verdienstausszeichnung für die Angehörigen der Ostvölker.

— H. M. 1942 Nr. 667. —

Die Zusätze des O. K. H. zu den Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verordnung über die Stiftung der Tapferkeits- und Verdienstausszeichnung für Angehörige der Ostvölker zu 4 b) erhalten folgende ergänzende Anordnung:

In den Verleihungslisten der einzelnen Stufen der 2. Klasse sind die Erst-, Zweit- und Drittverleihungen durch entsprechenden Eintrag in die Spalte 8 kenntlich zu machen, z. B.: »Drittverleihung 14. 12. 42«.

O. K. H., 4. 1. 43

— 6981/42 — P 5 — d — E.

122. Umbenennung der Infanterie.

— H. M. 1942 Nr. 935 —

Das Inf. Rgt. 68 erhält unter Beibehalt seiner bisherigen Nummer die Bezeichnung:

»Füsilierr-Regiment«.

O. K. H., 22. 1. 43

— 654/43 — Gen St d H/Org Abt (II).

123. Richtlinien für kurzfristige Ausbildung der Artillerie im Feldheer.

In der nächsten Zeit wird für die »Richtlinien für kurzfristige Ausbildung der Artillerie im Feldheer« als

Anlage 7 ein Ausbildungsplan für Heeresflak-Artillerie und

Anlage 8 ein Ausbildungsplan für Sturmartillerie

herausgegeben.

Auf Seite 2 der »Richtlinien für kurzfristige Ausbildung der Artillerie im Feldheer« ist am Schluß der Seite handschriftlich hinzuzufügen:

Anlage 7: Dienstplan und Ausbildungsstoff Heeresflak-Artillerie.

Anlage 8: Dienstplan und Ausbildungsstoff Sturmartillerie mit der entsprechenden Seitenzahl.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H., 20. I. 43

— 310/43 — Gen St d H/Gen d Art (Ia).

124. Einteilung der Truppen des Feldheeres.

— H. M. 1942 Nr. 1031 —

Die kriegsgliederungsmäßig zu einem Truppenteil (z. B. Pz. Regt., Kw. Transp. Abt. usw.) gehörenden Werkstatteinheiten (Pz. Werkstatteinheiten) gehören nicht zur Kraftfahrparktruppe, sondern zu der Waffengattung, der ihr Truppenteil angehört.

O. K. H., 28. I. 43

— 1001/43 — Gen St d H/Org Abt (II).

125. Dienstanweisung für den Höheren Offizier der Kraftfahrparktruppe.

Zu H. M. 1942 Nr. 988 S. 551 Ziff 2 ist hinzuzufügen:

»d) Er überprüft die personelle Zusammensetzung und die Organisation der Einheiten der Kraftf. Park. Truppe im Ersatzheer sowie die Durchführung der vom General der Motorisierung (Jn 12, Chef Inst.) für das Gebiet der Kfz. Instandsetzung und Kfz. Versorgung gegebenen Befehle.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. B d E), 16. I. 43

— 1434/43 g — A H A/Ia II.

126. Disziplinarbefugnisse der Intendanten des Feldheeres als Fachvorgesetzte.

Gemäß WDSIO. § 22 wird angeordnet:

Mit sofortiger Wirkung erhalten die Intendanten des Feldheeres als Fachvorgesetzte Disziplinarstrafgewalt über die unterstellten Intendanten, die ihnen zugeteilten Sach- und Mitarbeiter, die Truppensatzmeister und Feldkassenbeamten, die ihnen als Fachvorgesetzte unterstehen, und zwar bei Verstößen in Fachangelegenheiten. Der Umfang der Disziplinarstrafgewalt entspricht der den Intendanten als Truppenführern zustehenden Disziplinarstrafgewalt.

O. K. H., 18. I. 43

— 710/43 — Gen St d H/Org Abt (II).

127. Feldgendarmerie.

Alle Einheiten der Feldgendarmerie und Dienststellen mit Feldgendarmen haben nachzuprüfen, ob in allen Fällen die Wehrpässe gefallener, verstorbener und vermißter Feldgendarmen der Feldgendarmerie-Ersatz-Abteilung zugeleitet wurden. (Siehe H. M. 1940 Nr. 721, als Nachtrag bzw. Berichtigung zu D 3/10, § 17 (2) b und H. Dv. 75, Anlage 9, Ziffer 12.)

In den Fällen, in denen bisher anders verfahren wurde, ist der Ersatz-Abteilung Nachmeldung zu erstatten unter Angabe von: Name, Vorname, Dienstgrad, Geb.-Datum, Beruf, Heimatanschrift, Todestag oder Tag des Vermißtseins, zuständige Wehrratsdienststelle und unter Aufführung der Dienststelle, an die der Wehrpaß abgegeben oder Ausfallmeldung erstattet wurde.

O. K. H. (Ch H Rüst u. B d E), 21. I. 43

— 22820/42 — A H A/Ia IV.

128. Versetzung von Soldaten zum Feldheer, die Strafaussetzung zur Bewährung erhalten oder ihre Strafe verbüßt haben.

Durch die Erlasse H. M. 1940 Nr. 727, 1941 Nr. 151 und 294, 1942 Nr. 794 ist angeordnet, daß kriegsgerichtlich bestrafte Soldaten von den Ersatztruppenteilen sofort zum Feldheer abzustellen sind, wenn sie aus dem Wehrmachtstrafvollzug nach Strafverbüßung oder infolge Strafaussetzung zur Bewährung zurückkehren.

Gegen diesen Erlaß wird immer wieder verstoßen. Die Soldaten bleiben zum Teil wochen- oder monatelang bei den Ersatztruppenteilen, erhalten dort sogar großzügig Urlaub oder sonstige Vergünstigungen, so daß sie vielfach erneuter Versetzung unterliegen und wieder straffällig werden.

Deshalb wird befohlen:

1. Die Komp. Chefs in den Ersatz- und Ausbildungstruppenteilen lassen sich jeden zu ihrer Kompanie versetzten kriegsgerichtlich bestraften Soldaten persönlich melden und

behalten ihn selbst im Auge. Sie sorgen dafür, daß er entsprechend dem »Merkblatt über die Behandlung der Soldaten nach Entlassung aus dem Wehrmachtstrafvollzug« — O. K. W. Az. B 54 e AHA/Ag/H/Str II Str 878/42 v. 30. 4. 42 — behandelt, nur in dringenden Familien- und Rechtsangelegenheiten beurlaubt, straff weiter ausgebildet und mit dem nächsten Transport zum Feldheer abgestellt wird.

Eine etwaige Ausbildung ist so kurz wie möglich zu bemessen, da die Soldaten im Wehrmachtstrafvollzug die letzten Wochen vor Entlassung im Gefechtsdienst ausgebildet werden.

2. Die Batl. Kommandeure lassen sich monatlich die Zahl der in den Ersatz- und

Ausbildungs-Bataillonen usw. befindlichen kriegsgerichtlich bestraften Soldaten melden und überprüfen persönlich deren nächstmögliche Inmarschsetzung zum Feldheer.

3. Beim Feldheer sind diese Leute gegebenenfalls überplanmäßig zu führen.
4. Alle Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß diesen Soldaten sobald wie möglich Gelegenheit gegeben wird, ihren Fehltritt wieder gut zu machen und sich an der Front vor dem Feinde zu bewähren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 1. 43
54 e 10 Straf v. i. Kr. Tr Abt (Str II).
Str. 121/43

129. Volksdeutsche Wehrmachtangehörige rumänischer Nationalität.

Im deutschen Heer dienende Volksdeutsche rumänischer Nationalität sind nach folgendem Muster zu melden.

Dienstgrad	Vor- ¹⁾ Name	Familien-	Geburts-		Jetziger Truppenteil (F. P. Nr.)	In die deutsche Wehrmacht eingestellt am	Hat in der rumänischen Wehrmacht gedient		Zuständiges Wehrbezirkskommando ²⁾
			Tag, Monat, Jahr	Ort			von	bis	

¹⁾ Rufname unterstreichen.

²⁾ Als zuständig gilt das W. B. Kdo., durch das die Einberufung erfolgt oder der Wehrpaß ausgestellt ist. Wurde der Wehrpaß von der Truppe unmittelbar ausgestellt, so ist das W. B. Kdo. zuständig, dem der Wehrpaß zur Unterschrift übersandt worden ist; vgl. H. M. 1942 Nr. 255 Abschn. B Ziffer 1 u. 3.

Es melden zum **1. 5. 1943** nach dem Stande vom **20. 3. 1943**:

die Heeresgruppenkommandos für die dem Stab Heeresgr. Kdo. z. Z. unmittelbar unterstellten Einheiten,

die Armeeoberkommandos,

der Mil. Befh. in Belgien und Nordfrankreich,

der Mil. Befh. in Frankreich,

der Befh. d. Tr. des Heeres in den Niederlanden,

der Befh. d. Dt. Heeresmission in Rumänien, die Wehrkreiskommandos,

der Befh. d. Dt. Truppen in Dänemark,

der Befh. d. Dt. Truppen in Kroatien

für alle kriegsgliederungsmäßig und wirtschaftlich unterstellten Verbände, Truppenteile und Dienststellen.

Termin beim Batl.	25. 3. 1943
» » Rgt.	1. 4. 1943
» bei Div.	5. 4. 1943
» beim Gen. Kdo./W. Kdo.	10. 4. 1943
» » AOK.	20. 4. 1943

Einzelmeldungen der unterstellten Verbände, Truppenteile und Dienststellen sind nicht vorzulegen, sie sind in einer Zusammenstellung zusammenzufassen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 1. 43
12 e/f
6630/43 Tr Abt (II c).

130. Gefallenengedenkblätter.

Gemäß H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 591 Ziffer 3 ist den Gefallenengedenkblättern unter dem Datum der Unterfertigung auch der Dienststempel beizudrücken. Hierfür darf aus Abwehrgründen nicht der Feldpostnummernstempel verwendet werden. Sollte einer Einheit (Kompanie usw.) ein Dienststempel mit offener Einheitsbezeichnung nicht zur Verfügung stehen, so sind die Blätter mit dem Dienststempel (offene Einheitsbezeichnung) der vorgesetzten Dienststelle (Btl., Abt. usw.) zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 43
— 12203/43 — Tr Abt (V).

131. Beleuchtung von Abteilungen.

— H. M. 1941 S. 666 Nr. 1266 —

In letzter Zeit sind bei Verdunklung wiederholt Kraftfahrzeuge in nicht erkennbare Abteilungen hineingefahren. Die für die Beleuchtung marschierender Abteilungen erlassenen Befehle werden daher erneut in Erinnerung gebracht.

1. Bei Dunkelheit und starkem Nebel trägt rechter und linker Flügelmann des ersten Gliedes je eine Laterne (Taschenlampe) mit weißem, des letzten Gliedes mit rotem Licht.
2. Größere Abteilungen an Straßenkreuzungen und Abzweigungen seitliche Sicherung durch rotes Licht.
3. Helligkeit herabsetzen durch Anstrich des Glaszylinders oder Abschlußscheiben. Sichtbarkeit 200 m, Unsichtbarkeit 500 m.
4. Befehl gilt nicht für Einheiten im Einsatz.

O. K. H., 21. 1. 43

— 46 a — Gen d Mot/In 12 (VIII a).

132. Anzug der Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang.

Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang haben stets — auch bei Reisen von und zur Front — die vorgeschriebenen Rangabzeichen zu tragen, d. h. auch auf Übermänteln (Winterbekleidung) usw.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 43

14 a
• 169/43 Tr Abt (Ia).

133. Beeinflussung des Verkaufspersonals in der Heereskleiderkasse beim Kauf von Waren.

In letzter Zeit mehren sich die Klagen des Verkaufsvorstandes der Heereskleiderkasse, daß Kunden der Heereskleiderkasse immer wieder versuchen, durch Anbieten von Mangelwaren, z. B. Schokolade usw., an das Verkaufspersonal eine bevorzugte Behandlung zu erfahren. Derartige Versuche sind nicht nur unwürdig und unkameradschaftlich, sondern auch strafbar.

Das Verkaufspersonal der Heereskleiderkasse ist angewiesen, jeden derartigen Versuch sofort zur Meldung zu bringen.

O. K. H., 20. 1. 43

31 p
960/43 Ag P 2 Abt 3.

134. Abzeichen für Artillerie-Einheiten (Sturmgesch. Art. und Sfl. Art.)

Die Soldaten der mit feldgrauer Sonderbekleidung ausgestatteten Artillerie-Einheiten der Sturmgeschütz-Artillerie und Artillerie auf Sfl tragen auf den Kragenspatten der feldgrauen Feldjacke Doppellitzen wie an der Feldbluse.

Das Tragen des Totenkopfes für Panzertruppen auf der feldgrauen Feldjacke ist verboten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 43

— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

135. Bezeichnungen der Eisenbahn-Panzerzüge.

Folgende Bezeichnungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft:

Kommandeur der Eisenbahn-Panzerzüge
(bisher: Stabsoffizier der Eisenbahn-Panzerzüge),

Eisenbahn-Panzerzug,

Eisenbahn-Panzerzug-Ersatzabteilung,

Panzerzug-Schütze,

Panzerzug-Oberschütze.

Ch H Rüst u. BdE, 25. 1. 43

— 23722/42 — AHA/Ia II.

136. Beschriftung von Fahrzeugen, Waffen und Gerät.

Gerät der Neufertigung trägt in roter bzw. gelber Farbe Zahlenangaben (in fatter Mittelschrift 63 oder 40 nach DIN 1451) über Gewicht, Achsdruck usw. und Kreuze bzw. Streifen zur Bezeichnung des Schwerpunktes. Sämtliche Dienststellen haben darauf zu achten, daß bei Instandsetzungen, insbesondere bei Neuanstich, diese Kennzeichen keinesfalls übermalt, vielmehr im Bedarfsfall erneuert werden.

Andert sich durch die Instandsetzung Gewicht und Schwerpunktlage wesentlich, so sind die Bezeichnungen zu überstreichen und wenn möglich neu zu ermitteln.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 1. 43

AHA/Ib (I).

137. Verluste und Beschädigungen an Reichseigentum durch Wehrmachtangehörige verbündeter oder befreundeter Staaten oder durch Angehörige ausländischer Freiwilligenverbände.

Für das Feldheer und das Ersatzheer gelten folgende Bestimmungen:

I.

1. Verluste und Beschädigungen an beweglichen reichseigenen Sachen und sonstigem Reichseigentum, die durch Wehrmachtangehörige verbündeter oder befreundeter Staaten oder durch Angehörige ausländischer Freiwilligenverbände verursacht worden sind oder werden, sind diesen gegenüber nicht kleinlich zu behandeln, aber grundsätzlich und der Höhe des Schadens nach aufzuklären. Liegt Vorsatz vor, so ist Schadenersatz in Geld durch den Täter zu verlangen.
2. Nicht ersetzte Verluste und Beschädigungen sind zu behandeln:
 - a) wenn sie durch Wehrmachtangehörige verbündeter oder befreundeter Staaten verursacht und die verlorengegangenen oder beschädigten Gegenstände diesen Staaten nicht schon vorher als Lieferung zur Last gestellt worden sind: als sonstige Lieferungen und Leistungen nach H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 948 Ziff. 3 und
 - b) wenn sie durch Angehörige ausländischer Freiwilligenverbände verursacht und die verlorengegangenen oder beschädigten Gegenstände nicht schon vorher entsprechend H. M. 1941 Nr. 1111 Abschn. G erfaßt worden sind: nach diesen Bestimmungen.

II.

Auf Verluste und Beschädigungen an beweglichen reichseigenen Sachen und an sonstigem Reichseigentum, die durch landeseigene Hilfskräfte im Osten (O. K. H./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 8000/42 geh. vom August 1942) verursacht worden sind oder werden, sind die entsprechenden deutschen Vorschriften (H. V. Bl. 42 Teil B Nr. 931) anzuwenden.

III.

Über die Verluste und Beschädigungen an beweglichen reichseigenen Sachen und sonstigem Reichseigentum durch Kriegsgefangene folgen die Bestimmungen demnächst.

IV.

Der an die W. V. gerichtete Erlaß Ch H Rüst u. BdE vom 12. 10. 42 Az. 63 a 10. 11 V 2 (VIII b) Nr. 298/10. 42 nebst Ziff. 1 des darin angezogenen Erlasses vom 8. 7. 42 Az. 63 a 10. 11 Ag V II/V 2 VIII b Nr. 466/6. 42 gilt hierdurch als aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 43

$\frac{63 \text{ v } 24}{219. 1. 43}$ V 2 (VIIIb).

138. Zollbehandlung des Warenverkehrs bei Kriegsaufträgen der Wehrmacht in das nichtbesetzte Ausland. Nachträgliche Beibringung der Zollbescheinigungen bei der Einfuhr.

Durch RdF.-Erlaß vom 27. 11. 1942 — Z 2603 —

1583 II — O. K. W. $\frac{60 \text{ h } 42 \text{ Beih. } 2}{14315/42}$ WV (VIIIa) vom 14. 1. 1943 — ist Abschnitt III-3 (H. M. 1942 S. 387 Nr. 725) wie folgt ergänzt worden:

1. Die Zollstellen dürfen unter den in der nachfolgenden Ziff. 2 angegebenen Voraussetzungen bei der Einfuhr von Kriegsgerät oder Teilen davon auch dann nach Abschnitt II 2 der Verfügung vom 2. 6. 42 verfahren, wenn die Zollbescheinigung aus entschuldigen Gründen nicht rechtzeitig mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr vorgelegt wird.
2. Die Abfertigung nach Ziff. 1 ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:
 - a) der Zollbeteiligte muß dartun, daß die Unmöglichkeit, die Zollbescheinigung rechtzeitig vorzulegen, nicht auf seinem Verschulden beruht;
 - b) das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abschnitt III Ziff. 1 und 2 der Verfügung vom 2. 6. 42 muß hinreichend glaubhaft gemacht sein;
 - c) an Stelle der Zollanmeldung nach Abschnitt II des Musters 2 der Verfügung vom 2. 6. 42 muß eine Zollanmeldung (in 2 Stücken) nach den allgemeinen Bestimmungen unter Beachtung der Vorschriften des § 76 des Zollgesetzes abgegeben werden. Sie hat auch den Wert der Waren und nach Möglichkeit auch die Höhe der Nebenkosten (Fracht, Verpackung usw.) zu enthalten.

Die Zollbescheinigung nach Muster 2 I ist binnen drei Wochen nachzubringen.

Wird die Zollbescheinigung nicht fristgemäß nachgebracht, haben die Zollbeteiligten ihre Bestrafung wegen Steuerordnungswidrigkeit und bei der Einfuhr von Kriegsgerät auch wegen Verstoßes gegen § 3 des Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. 11. 35 — RGBl. I S. 1377 — zu gewärtigen. Außerdem wird die abfertigende Zollstelle die Sendung nach den allgemeinen Zollbestimmungen abfertigen und den Mehrbetrag an Zoll und Umsatzausgleichsteuer nacherheben.

Die vorgeschriebenen Zollbescheinigungen nach Muster 2 I sind unter allen Umständen von der absendenden Stelle den Beförderungspapieren beizufügen; ihre Herbeischaffung ist rechtzeitig in die Wege zu leiten. Die vom RdF. zugelassene nachträgliche Beibringung muß die Ausnahme bleiben.

Für entstehende Mehrbeträge an Eingangsabgaben werden die schuldhaft handelnden Dienststellen zur Verantwortung gezogen werden.

H. M. 1942 S. 387 Nr. 725 ist mit Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 1. 43

$\frac{B 60 \text{ h } 42. 10 \text{ e}}{32/43}$ Z (IV).

139. Änderung des Zuführerunterteils am M. G. 34 und 42.

Um das Zurückgleiten des Patronengurtes beim Öffnen des Deckels zu verhindern, ist am Zuführerunterteil zum M. G. 34 und 42 ein Haken anzubringen. Die Änderung kann ohne Lieferung besonderer Änderungsteile nach der beigelegten Zeichnung durch den Truppenwaffenmeister erfolgen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 12. 42
— 72d 12/13 — In 2 (II d).

140. Winterabzug für le. M. G. 34 und 42.

Um das Zurückziehen des Abzuges am M. G. 34 bei großer Kälte mit angezogenem Handschuh zu ermöglichen, kann durch den Truppenwaffenmeister der nachstehend abgebildete Winterabzug angefertigt und an das M. G. 34 und sinngemäß auch an das M. G. 42 angebracht werden. Änderungen am M. G. 34 bzw. 42 dürfen nicht vorgenommen werden. Für das M. G. 42 dient die Skizze als Anhalt.

Bei Verwendung des Winterabzuges sind Bewegungen, auch das sprungweise Vorgehen mit geladenen und gesicherten M. G. streng verboten. Bei erhöhter Feuerbereitschaft und vor dem Sprung muß das M. G. zur schnellen Feuerbereitschaft vorbereitet werden — H.Dv. 130/2a Ziff. d, 69 und 70.

Das Schloß ist zum Laden mit dem Spannschieber erst im Anschlag zurückzuziehen. Bei längeren Feuerpausen ist das M. G. wieder zur schnellen Feuerbereitschaft vorzubereiten.

Beim Schießen in der Bewegung muß bei Verwendung des Winterabzuges ganz besonders vorsichtig verfahren werden. Der Tragriemen darf nicht um das Griffstück geschlungen werden.

Um Unglücksfälle zu verhindern, müssen diese Bestimmungen streng beachtet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 1. 43
— 72d 10/42 — In 2 (II d).

141. 12 cm Gr. W.

Die erste Munitionsausstattung für den 12 cm Gr. W. wird auf 150 Schuß festgesetzt.

Davon befinden sich

90 — am Werfer und auf den Gefechtsfahrzeugen,

60 — auf der Nachschubkol.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 1. 43
— 1726/43 — In 2 (IV).

142. Rundblickfernrohre für Sturmgeschütze.

Sturmgeschütze mit Selbstfahrlafetten-Zielfernrohren werden bis auf weiteres nicht mehr mit Rundblickfernrohren ausgestattet.

H. M. 1942 Nr. 955 ist zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 43
— 79 — In 4 (SI c).

143. Einführung der F. H. Gr. 40 Deut blau für die le. F. H. 18.

a) Für die le. F. H. 18 ist ein Deut-Geschoß entwickelt worden, das eingeführt wird unter Benennung:

Feldhaubitzengranate 40 Deut,
Kurzbenennung: F. H. Gr. 40 Deut.

Das Geschoß hat den Zweck, den zur Unterstützung des Erdkampfes eingesetzten Fliegern Ziele anzuweisen. Weiterhin kann das Geschoß zur Zielanweisung für rückwärts eingesetzte eigene Erdtruppen verwendet werden.

Stoffgliederung: 13,
Gerätklasse: A.

b) Die F. H. Gr. 40 Deut besteht aus der F. H. Gr. 40 AB mit einer Ausstoßbüchse, die den Schwelsatz enthält, der beim Wirken des Geschosses einen blauen Rauch entwickelt. Das Geschoß hat den Dopp. Z. S/60 Fl. +.

c) Für Fliegeranweisung ist der Zünder so einzustellen, daß das Geschoß die Ausstoßbüchse in 80 bis 250 m über dem Erdboden ausstößt, die dann auf dem Erdboden eine blaue Wolke von 1 bis 2 Minuten Schweldauer erzeugt. Zur Zielanweisung für rückwärtige Einheiten ist durch entsprechende Zündereinstellung der Ausstoßvorgang in 200 bis 400 m Höhe über den Erdboden zu verlegen, so daß die auf der Flugbahn der Ausstoßbüchse entstehende Rauchfahne und eine Schweißwolke am Auftreffpunkt auf das Ziel hindeutet.

d) Das schußtafelmäßige Geschoßgewicht beträgt 14,63 kg. Die Geschosse sind gekennzeichnet mit Deut entsprechend der Farbe der Schweißwolke in Blau und bei Geschossen mit FES-Führung mit FES.

e) Eine F. H. Gr. 40 Deut wird in den Geschoßkorb der le. F. H. nach Zeichnung 13 — 4513 mit Füllklotz für F. H. Gr. 40 AB nach Zeichnung I VI d E 506 verpackt.

f) Die Geschosse sind nach der Vorschrift D 420/106 — Anfertigen der Deutmunitio — zu laborieren.

g) Eine vorläufige Kommandotafel für die le. F. H. 18 mit der F. H. Gr. 40 Deut wird als Anhang zur Schußtafel H. Dv. 119/151 herausgegeben werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 1. 43
74 c 12/14 g. In 4 (Mun I).
15190/42 g.

144. Kappe für A. Z. 38 der Hl. Gr.

Um die Empfindlichkeit des A. Z. 38 aller eingeführten Hohlladungsgranaten der Infanterie, Artillerie und Schnellen Truppen beim Beschuß hinter Gebüsch usw. getarnter Feindpanzer herabzusetzen, ist eine Kappe für A. Z. 38 entwickelt worden.

Zunächst wird ein Teil der Hohlladungsgranaten mit loser Kappe für A. Z. 38 als Nachschub geliefert. Sobald genügend Kappen vorhanden sind, werden für 30% der gesamten mit A. Z. 38 versehenen Hl-Geschosse Kappen lose beigelegt.

Die Kappe wird über den Zdr. gestülpt und durch einen leichten Hammerschlag so weit aufgetrieben, bis unterer Kappenrand auf Geschoskopf aufsitzt.

Beim Laden der Hl-Gr. mit aufgesetzter Kappe für A. Z. 38 ist darauf zu achten, daß diese fest auf dem Zünder sitzt, damit sie beim Ansetzen der Patrone oder des Geschosses nicht abfällt.

Soll ohne Kappe geschossen werden, dann läßt sich diese durch leichten seitlichen Schlag gegen Kappenspitze lockern und leicht abnehmen.

Ch H Rüst u. BdE, 19. I. 43
74 c 12/14 g. In 4 (Mun I).
14 766/42 g.

145. Bekämpfung von Nahzielen mit Geschützen der Artillerie.

a) Mit deutschen Geschützen:

Bei Kampferfernungen bis

4,5 Sek. Flugzeit bei Geschützen von 10 cm Kaliber,

5,0 Sek. Flugzeit bei Geschützen von 15 cm Kaliber,

5,2 Sek. Flugzeit bei Geschützen bis 21 cm Kaliber

kann mit sehr guter Wirkung auch mit Doppelzündern geschossen werden.

Da sich bei vorstehend angegebenen Flugzeiten die Flugbahn nicht über die wirksame Sprenghöhe erhebt, so ist bei Bekämpfung von Nahzielen wie folgt zu verfahren:

1. die geschätzte oder gemessene Entfernung + 200 m ist am Aufsatz einzustellen; sie wird, im Gegensatz zur sonstigen Art des Einschießens, nicht geändert.
2. Liegen die Schüsse zu kurz oder zu weit, so sind die Sprengpunkte auf der Flugbahn durch Änderung der Stellschlüsselzahl gemäß Schußtafel vorzuziehen oder zurückzuziehen.

Ein Stellschlüsselteil bei le. F. H. 18 beträgt z. B. auf 1 000 m bei 5. Ldg. nach Spalte 7 der Schußtafel rund 60 m.

3. Höhenunterschiede sind mit Libelle oder durch direktes Richten auszuschalten.

Schlüsselstellungen unter 15° vom Kreuz sind verboten, da sonst die Zünder blind gehen.

Ladung:

Zweckmäßig ist Verwendung der für Kampfwagenbekämpfung vorgesehenen schußfertigen Ladungen, z. B. bei der le. F. H. die 5., der 2. F. H. 18 die 6., bei der schweren 10 cm-Kanone 18 die mittlere und beim 21 cm-Mörser 18 die 4.

b) Mit Beutegeschützen ist wie nach a zu verfahren, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Geschützen mit Beutedoppelzündern (Pulver-Brennzünder) kleinere Schlüsselstellungen, als in den betreffenden Schußtafeln angegeben, wegen Gefahr des Auftretens von Rohrkrepiern verboten sind.

Zu a und b:

Das Schießverfahren eignet sich besonders in den Fällen, in denen der A. Z. das Geschöß entweder gar nicht oder unwirksam oder nicht beobachtungsfähig zur Detonation bringt und auch Abprallerschießen nicht möglich ist, wie

1. bei sehr weichem Auftreffgelände, z. B. tiefem Schnee, Sumpf, Morast, Schlamm, losem Sand u. dgl.,
2. bei glattem, hartem Auftreffgelände und kleinen Auftreffwinkeln, wie Eis- und Wasserflächen, unbewachsenem Wüstengelände,
3. bei steinigem oder mit Geröll bedecktem Gelände; ferner bei Zielen dicht hinter Deckungen, wie in Schützengräben, durchschnittenem Gelände, Flußabschnitten o. dgl., oder bei Zielen im toten Winkel, wie bei Verteidigung von Küsten, Ufern von überhöhter Feuerstellung aus.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. I. 43

73 o
24082/42 In 4 (Mun I E).

146. Sprengpatronen Z zum Zerstören von Gerät und Munition.

A. Durch endgültiges Festlegen der Ausstattung gepanzerter Fahrzeuge aller Art mit Sprengpatronen Z ist H. M. 1942 Nr. 1123 wie folgt zu ändern:

2. e) ist zu streichen und erhält folgenden neuen Wortlaut:

»e) Den mit Pak (Kzg. und bsp.) (Kal. 3,7 cm bis 8,8 cm) ausgestatteten Einheiten je Rohr 1 Sprengpatrone Z (Wahl je nach Kal.),

den Einheiten mit Pz. Kpfw., Pz. Sp. Wg., S. P. W., Sil. usw.

je Panzerfahrzeug 1 Sprengpatrone Z 85 zum Zerstören des Motors, 1 weitere Sprengpatrone zum Zerstören des Rohres (Wahl je nach Kal. 3,7 cm bis 8,8 cm).«

In Anlage 2 — Gebrauchsanweisung für Sprengpatrone Z ist in Ziffer i zu streichen:

»Das Geschützrohr der Kampfwagen-Kanone usw. in Brand gerät.«

Dafür ist zu setzen:

»Panzer-Fahrzeuge werden neben einer Sprengpatrone Z für die Zerstörung der Hauptwaffen einheitlich mit einer Sprengpatrone Z 85 für die Zerstörung des Motors ausgestattet. Diese ist zum Unbrauchbarmachen des Fahrzeuges durch einen zweiten Mann an geeigneter Stelle des Motors anzulegen und gleichzeitig mit der für die Hauptwaffe vorgesehenen Sprengpatrone Z abzuziehen.«

B. Ferner ist zu ändern:

In Anlage 1 zu Nr. 1123 ist unter Kaliber bei Z 72 zu streichen:

»leichte und schwere Ladungswerfer«.

Hinzuzusetzen ist unter Kaliber

bei Z 48 »leichte Ladungswerfer«,

bei Z 85 »schwere Ladungswerfer«.

Ch H Rüst u. BdE, 3. 2. 43

$\frac{74c 12/14}{1192/43}$ In 4 (Mun I).

147. D 1103/2 — Übungen mit dem Blendkörper am eigenen Gerät.

Bei Übungen mit Blendkörpern am eigenen Gerät treten an den Metallteilen (Waffen, Rohre, Motore usw.) durch entstehende Dämpfe Rostbildungen auf.

Übungen sind daher nur an Beute- oder Modellpanzerfahrzeugen durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 43

$\frac{-34-37}{1016/43}$ In 6 (ZG/Wug).

148. Unterrichtstafeln für Nachrichtengerät.

Für die praktische Ausbildung der Nachrichtenmechaniker und Motorenwarte sind nachstehende Unterrichtstafeln für Maschinensätze beschafft und dem Heereszeugamt U m zur Verteilung überwiesen worden:

- | | Anforderungszeichen |
|--|----------------------------|
| a) »Lehrtafel Kleinmotor C« | Schaltbild Nr. Mo 1, |
| b) »Lehrtafel Kleinmaschinensatz GG 400« | Schaltbild Nr. Mo 2, |
| c) »Lehrtafel Maschinensatz D« | Schaltbild Nr. Mo 3. |

Die Herstellerfirma hat die Unterrichtstafel zu b versehentlich mit »Kleinmaschinensatz GG 400« bezeichnet. Das Wort »Klein« ist durch den Empfänger auf der Unterrichtstafel zu streichen, so daß

die Benennung »Maschinensatz GG 400« für das Gerät und für die Lehrtafel gleich wird. Es erhalten:

A. Feldheer:

Nachr. Parke aller Art je 1 Stück
(Anforderung an O. K. H./Gen St d H/Chef HNW.)

B. Ersatz- und Ausbildungsheer:

Nachr. Ers.- und Ausb. Abt. je 1 Stück,

Fu., Fsp. Betr., Geb. Nachr.- und
Pz. Fu. Ausb. Kp. » 1 »

Schulen, Truppennachr. Ausb.
Einh. und sonstige Ausb. Einh.,
soweit die Einh. mit dem Gerät
zu a, b oder c ausgestattet sind » 1 »

Kommando der Heeresnachrichtenschule I » 2 »

Kommando der Heeresnachrichtenschule II » 5 »

Nachrichten-Ersatzabteilung 50 .. » 2 »

Heeresuffz. Schule für Nachr. Tr. » 2 »

Der Bedarf ist beim Feldzeugkommando V anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 43

$\frac{89}{888/43}$ In 7 (I c 1).

149. Abgabe von Heeresgerät (hier Kfz.-Gerät) an den RAD während des Einsatzes der Wehrmacht.

1. Das den im Wehrmachteinsatz befindlichen Verbänden des RAD überlassene Kfz.-Gerät ist ohne Kostenerstattung gegen Belegwechsel abzugeben.

Dieses Gerät bleibt jedoch Eigentum der Wehrmacht und ist als solches getrennt vom RAD-eigenen Gerät nachzuweisen.

2. An den Kfz. sind vor ihrer Abgabe an den RAD die WH- bzw. anderen Kennzeichen, Stempel, taktischen und Unterscheidungszeichen restlos zu entfernen. Begleithefte sind mit abzugeben. Die Kfz.-Scheine sind gemäß H. V Bl. 1941 Teil B Nr. 635, Abschn. C, 7b, mit dem vorgeschriebenen Vermerk versehen, dem O. K. H. (Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere) einzusenden; dort verbleiben auch — soweit vorhanden — die Kfz.-Briefe.

Der RAD läßt die Kfz. mit eigenen Kennzeichen »RAD« zu und versieht die Kfz.-Scheine mit folgendem Vermerk:

»Das Kfz. ist Eigentum der Wehrmacht und für die Dauer des Krieges dem »RAD« zur Verfügung gestellt.«

3. Bezüglich Instandsetzung und Versorgung mit Kfz.-Ersatzteilen sind die Kfz. wie Wehrmacht-Kfz. zu behandeln.

4. Unbrauchbare und nicht mehr geeignete Kfz. dürfen weder verwertet noch verkauft werden, sondern sind an den nächstgelegenen Heeres- oder Heimat-Kraftfahrpark abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 43

⁵⁹
1669/42 Gen d Mot/IV (a).

150. Abstellung und Benutzung wehrmachteigener Kfz.

Es ist bekannt geworden, daß Wehrmachtangehörige aus den besetzten Gebieten Beutekraftfahrzeuge in die Heimat gebracht haben, in der Absicht, die Kfz. nach Ende des Krieges zu kaufen.

Diese Kraftfahrzeuge wurden, ohne einer militärischen Dienststelle hiervon Meldung zu machen, in Zivilgaragen untergestellt und entfielen somit der Erfassung durch die Wehrmacht.

Beutekraftfahrzeuge sind Wehrmachteigentum. Eigenmächtige Aneignung solcher Kfz. ist Diebstahl und wird als solcher geahndet.

Wehrmachtangehörige, die in ihrem Privatbesitz nicht rechtmäßig erworbene Beutekraftfahrzeuge haben, auch wenn diese Kfz. mit Wehrmachtskennzeichen versehen sind und listenmäßig bei einer Einheit oder Dienststelle geführt werden, haben den Besitz bis 30. 4. 43, und zwar:

- a) Angehörige des Ersatzheeres dem nächstliegenden Standorttesten (Standortkommandanturen),
- b) Angehörige des Feldheeres der vorgesetzten Dienststelle

zur Weiterleitung an O. K. H./Gen d Mot/In 12/III unter Angabe der Fahrzeugart und des Fabrikats sowie Abstellort zu melden. Die Standorttesten (Standortkommandanturen) sammeln die Meldungen und legen diese dem zuständigen Wehrkreis-kommando Abt. H. Mot. bis 25. 5. 43 vor. Die Wehrkreis-kommandos veranlassen die Abgabe der Kfz. an den nächstliegenden H. K. P. und melden die Abgabe an O. K. H./Gen d Mot/In 12/III.

Nach dem 1. 5. 43 im Privatbesitz von Wehrmachtangehörigen angetroffene Beutekraftfahrzeuge, soweit sie nicht gemeldet sind, werden eingezogen, die Fälle als Diebstahl behandelt und dem zuständigen Kriegsgericht zur Aburteilung der in Frage kommenden Personen übergeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 1. 43
— 76 a 64 — Gen d Mot/In 12 (VIIb).

151. Lenken von Wehrmachtkraftfahrzeugen durch deutsche und ausländische Zivilkraftfahrer sowie Kriegsgefangene.

— H. M. 42 S. 57 —

Über die Erteilung von Kfz.-Führerscheinen für ausländische Zivilpersonen und Kriegsgefangene hat der Reichsverkehrsminister neue Richtlinien erlassen. Die bisher erlassenen Bestimmungen »Merkblatt. Bestimmungen über Wehrmachtführer-

scheine während des Krieges« — H. M. 42 S. 57 Ziffer II — werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch nachstehende Anordnungen ersetzt:

II. Ausländische Zivilkraftfahrer.

Ausländische Zivilkraftfahrer erhalten keinen Wehrmachtsführerschein. Für sie gelten nachstehende Richtlinien:

I. Führen von Wehrmachtkraftfahrzeugen im besetzten Gebiet.

Der Mangel an Kraftfahrern im besetzten Gebiet bringt es mit sich, daß außer deutschen Zivilpersonen mit deutschen Zivilführerscheinen in Ausnahmefällen auch ausländische Zivilfahrer und Kriegsgefangene Wehrmachtkraftfahrzeuge führen müssen.

(1) Ausländer.

Allgemein.

Als Ausländer im Sinne dieser Bestimmungen gelten fremde Staatsangehörige, Staatenlose, Protektoratsangehörige und Schutzangehörige des Reichs.

Die zum Führen von Wehrmachtkraftfahrzeugen herangezogenen ausländischen Zivilfahrer müssen möglichst Berufsfahrer sein. Sie müssen die Straßenverkehrsvorschriften des betreffenden Landes, in dem sie eingesetzt sind, im wesentlichen beherrschen.

Nachdem sich der Führer der Einheit bzw. Dienststellenleiter nach Überprüfung des Zivilkraftfahrers durch einen WKS. oder Hilfs-WKS. überzeugt hat, daß der Zivilfahrer die Straßenverkehrsvorschrift und das Fahrzeug beherrscht, stellt er ihm eine entsprechende Bescheinigung aus. Aus dieser muß hervorgehen, daß der betreffende Zivilfahrer für eine befristete Zeit (höchstens 6 Monate) mit der Führung des Kraftfahrzeuges WH Nr. (Klasse.....) beauftragt wird. Daneben ist für jede Fahrt ein Fahrbefehl nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen. Für ausländische Zivilkraftfahrer ist in der Regel die Begleitung durch einen deutschen Wehrmachtangehörigen als Aufsichtsperson erforderlich, besonders für Fahrten außerhalb des Standortes.

Bei Verwendung von Ausländern, die zum Tragen des Zeichens »Ost« verpflichtet sind, ist in jedem Falle die Zuteilung eines Wehrmachtangehörigen als Aufsichtsperson erforderlich. Soweit diesen Arbeitern eine Aufenthaltsbeschränkung auferlegt worden ist, darf die Bescheinigung nur für diesen Bereich erteilt werden. Ist bei kriegs- oder lebenswichtigen Fahrten die Überschreitung dieses Gebiets erforderlich, so ist die Ortspolizeibehörde zu verständigen.

Bei Schutzangehörigen ist dies und das Herkunftsgebiet auf der Bescheinigung in roter Schrift zu vermerken. Z. B. (eingegliedeter Ostgebiete), (Untersteiermark), (Oberkrain).

Bei Fahrten in das Generalgouvernement und in das Protektorat ist für ausländische Kraftfahrzeugführer in jedem Falle die Begleitung durch einen deutschen Wehrmachtangehörigen erforderlich.

(2) Kriegsgefangene.

Läßt sich im besetzten Gebiet in Einzelfällen die Heranziehung von Kriegsgefangenen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht (möglichst nur Nutzfahrzeuge) nicht umgehen, so ist in jedem Falle Begleitung durch einen Wehrmachtangehörigen und scharfe Aufsicht erforderlich. Bei Verwendung von sowjetrussischen Kriegsgefangenen ist der begleitende Wehrmachtangehörige mit einer Schußwaffe auszustatten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen zu (1) sinngemäß. Ein Kriegsgefangener darf als Kraftfahrer nur herangezogen werden, wenn der Kommandant des Kriegsgefangenenlagers keine Bedenken erhoben hat. Falls in einem Sonderfalle die Verwendung des Kriegsgefangenen als Pkw.-Fahrer erforderlich sein sollte, bedarf es einer besonderen Genehmigung durch den Kommandanten des Kriegsgefangenenlagers.

Die zu (1) vorgesehene Bescheinigung ist in roter Schrift mit der Überschrift »Kriegsgefangener« zu versehen.

(3) Deutsche.

Deutsche Zivilpersonen, die den Zivilführerschein der betreffenden Klasse besitzen, dürfen in Ausnahmefällen Wehrmachtkraftfahrzeuge führen. Für sie gelten die Bestimmungen zu (1) sinngemäß mit der Maßgabe, daß in der Regel auf die Zuteilung einer Aufsichtsperson verzichtet werden kann.

2. Führen von Wehrmachtkraftfahrzeugen im Heimatkriegsgebiet.

(1) Ausländer.

Der Mangel an Arbeitskräften zwingt dazu, im Heimatkriegsgebiet ausländische Zivilkraftfahrer mit der Führung von Wehrmachtkraftfahrzeugen zu beauftragen. Da der Bedarf an Kraftfahrern und die Durchführung geplanter Maßnahmen in der Regel sehr dringlich sein wird, wird abweichend von § 15 in Verbindung mit § 4 StVZO und § 4 der Internationalen VO. nachstehende Sonderregelung im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsministerium getroffen:

Die herangezogenen Kraftfahrer müssen möglichst Berufsfahrer sein. Die Fahrer sind über die wesentlichen Vorschriften des deutschen Straßenverkehrsrechts (hauptsächlich Verkehrszeichen und Vorfahrtrecht) so gründlich, als nach den Umständen irgend möglich, zu unterrichten. Nachdem sich der Führer der Einheit bzw. der Dienststellenleiter durch eine gründliche Prüfung unter Hinzuziehung eines WKS. (Hilfs-WKS.) von der Fahrfähigkeit des Zivilkraftfahrers und auch davon überzeugt hat, daß der Kraftfahrer die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung im wesentlichen beherrscht, stellt er ihm eine entsprechende Bescheinigung aus. Aus dieser muß hervorgehen, daß der Kraftfahrer im Besitze des ausländischen Führerscheins der Klasse..... usw. und berechtigt ist, ein Wehrmachtkraftfahrzeug der Klasse..... zu führen. Diese Bescheinigung gilt nur für die Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle bzw. Einheit. Daneben ist für jede Fahrt ein Fahr-

befehl nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen. Die Erteilung von Wehrmachtführerschein hat zu unterbleiben. Für ausländische Zivilkraftfahrer ist in der Regel die Begleitung von deutschen Wehrmachtangehörigen erforderlich, besonders für Fahrten außerhalb des Standortes.

Bei Verwendung von Ausländern, die zum Tragen des Zeichens »Ost« verpflichtet sind, ist in jedem Falle die Zuteilung eines Wehrmachtangehörigen als Aufsichtsperson erforderlich. Bei Schutzangehörigen ist dies und das Herkunftsgebiet auf der Bescheinigung in roter Schrift zu vermerken. Z. B. Schutzangehörige (eingegliedert Ostgebiete), (Untersteiermark), (Oberkrain).

Der Kraftfahrer muß sich außer mit vorerwähnter Bescheinigung soweit möglich auch mit dem ausländischen Führerschein ausweisen. An Ausländer, die keinen ausländischen Führerschein besitzen, z. B. Belgier, ist bei der Prüfung ein besonders scharfer Maßstab anzulegen. In diesem Falle ist die Bescheinigung entsprechend Ziffer 1. (1) auszustellen.

(2) Kriegsgefangene.

Die Bestimmungen zu 2 (1) und 1 (2) gelten sinngemäß.

(3) Deutsche.

Die Bestimmungen zu 1 (3) gelten sinngemäß.

O. K. H., 25. 1. 43

— B 46 e — Gen d Mot/In 12 (VIII a).

152. Stahlflaschen für technische Gase, Behandlung leerer Azetylenflaschen.

Es ist festgestellt worden, daß besonders von Dienststellen des Feldheeres leere Azetylenflaschen mit geöffnetem Ventil an die Parke bzw. Füllstellen zurückgesandt werden. Hierdurch gehen je Flasche etwa 1,3 kg Azeton zusätzlich verloren. Infolge der Schwierigkeiten beim Nachschub des hierdurch erhöhten Azetonbedarfs mußten Azetylenwerke im Frontgebiet stillgelegt werden.

Es wird daher folgendes angeordnet:

1. Ventile an leeren Druckgasbehältern sind stets zu schließen.
2. Sämtliche Azetylenflaschen sind an zwei gegenüberliegenden Seiten in 40 mm hoher, roter Blockschrift mit der Aufschrift »Ventil auch bei leerer Flasche schließen« zu versehen. Die Beschriftung ist von den über Azetylenflaschen verfügenden Dienststellen sofort durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. B d E), 22. 1. 43

— 83 t — Fz In (IV h).

153. Bezeichnung der Packgefäße der Artl., Pak-, Werfer- und I. G.-Munition.

a) Die in der H. Dv. 488/5 unter VI Anhang Teil I, Ziffer 5 enthaltene Bestimmung, daß bei den Kartuschen gleiche Pulverlieferungen zusammenzulagern und möglichst geschlossen an die Batterie weiterzuleiten sind, erhält durch die längere Kriegsdauer vermehrte Bedeutung. Denn die durch eine Vermischung der Munition verursachten Schwierigkeiten beim Schießen nehmen mit der steigenden Zahl der Fertigungen aus verschiedener Zeit zu und werden von der Truppe immer störender empfunden.

Es ist daher in den Munitions-Anstalten, bei den Armee-Munitionslagern, den Div.-Mun.-Ausgabestellen und bei allen Umschlagstellen darauf zu achten, daß die Munition nicht nur nach Fertigungsart, sondern auch nach der Pulverlieferung der Treibladung und nach dem Ladungsaufbau möglichst geordnet zur Truppe gelangt.

Zur Erleichterung für dieses Ordnen werden die auf den Packgefäßen für Kartuschen und Patronen angebrachten Inhaltzetteln von nun an die Bezeichnung der Pulverlieferung und des Ladungsaufbaues so deutlich enthalten, daß sie gut beachtet werden können.

b) An den Geschöß-Packgefäßen werden auf den Inhaltzetteln die Angaben des Schußfertigmachens (Ort, Tag, Monat und Jahr) ebenfalls besonders deutlich kenntlich gemacht, um ein leichteres Entmischen der vermischten Geschosse in den Batteriestellungen zu ermöglichen und beim Auftreten von Rohrzerspringern an Hand der Angaben auf den Inhaltzetteln die Einzelteile des betreffenden Geschosses feststellen zu können. Zur sicheren nachträglichen Feststellung bei Fehlen des äußeren Inhaltzettels ist ein gleichlautender zweiter Inhaltzettel im Innern jedes Packgefäßes angebracht. Meldungen über unregelmäßiges Verhalten der Munition ist der Inhaltzettel des zum betr. Schuß gehörenden Packgefäßes oder eine Abschrift beizulegen.

Ch H Rüst u. BdE, 23. I. 43
— 1846. I. 43 — Wa Stab B. f. V.

154. Verbot der Verwendung von Eisenübertragungsscheinen durch Wehrmachtdienststellen.

Laut Durchführungsanordnung E 16 der Reichsstelle Eisen und Metalle vom 9. 9. 1942 § 1 (2) dürfen Eisenbezugsrechte nur in folgender Form übertragen werden:

- a) durch Eisenschein oder Eisenmarken: von Kontingenträgern und ihren Kontingentstellen,
- b) nur durch Eisenmarken: von Dienststellen, Mitgliedern oder Betrieben eines Kontingenträgers oder einer Kontingentstelle, die nicht der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angehören,

- c) durch Eisenübertragungsschein oder Eisenmarken: von Unternehmungen, die der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angehören.

Sämtliche Wehrmachtdienststellen, die nicht Kontingentstelle sind, also kein eigenes Konto führen, dürfen danach Eisenbezugsrechte nur durch Eisenmarken übertragen.

Laut § 2 der obigen Durchführungsanordnung können Eisenmarken gegen Eisenscheine bei der Reichsstelle Eisen und Metalle, den Gauwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern bezogen werden.

Da eine Anzahl Heeresdienststellen, die laut Durchführungsanordnung E 16 nur befugt waren, Eisenbezugsrechte in Form von Eisenscheinen oder Eisenmarken weiterzugeben, in unzulässiger Weise Eisenübertragungsscheine ausgestellt haben, wird hiermit die Verwendung von Eisenübertragungsscheinen für Heeresdienststellen grundsätzlich verboten.

Etwas entstehende Schwierigkeiten beim Eintausch von Eisenmarken gegen Eisenscheine bzw. bei der Vergabe von Eisenbezugsrechten an Auftragnehmer gegen Eisenmarken sind der Heeres-Rohstoffabteilung umgehend zu melden.

Im allgemeinen werden den Außendienststellen des Heeres Sammelbezugsrechte in Form von Eisenscheinen überwiesen, die bei den nächsten Industrie- und Handelskammern oder den sonstigen obengenannten Dienststellen gegen Eisenmarken einzutauschen sind.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. I. 43
— 66 b 61. 13 — H Ro II (K/Schw.).

155. Verlegung von Veterinärersatzabteilungen.

— H. M. 1942 Nr. 91 und 736 —

Folgende Veterinärersatzabteilungen wurden in andere Standorte verlegt:

- Veterinärersatzabteilung 2 von Stolp nach Deutsch-Krone,
- Veterinärersatzabteilung 4 von Bautzen nach Frankenberg (Sa.),
- Veterinärersatzabteilung 7 von Freising nach Landshut (Isar),
- Veterinärersatzabteilung 8 von Oels nach Schweidnitz.

Die Soldbücher sind entsprechend zu ändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. I. 43
— 319/43 — V In (1a).

156. Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften.

Feldheer.
Kavallerie,
Nachrichtentruppe,
Schnelle Truppen (außer Kav.)

1. Es sind einzufügen:

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
	H. Dv.					
für alle Rgts. Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.)	83	Einsatz von Sonderführern in Offz. Stellen	—	1	—	
für alle Btls. (Abt.) Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.)	83	Einsatz von Sonderführern in Offz. Stellen	—	1	—	Nur für Stb.selbst. Btls. (Abt.)
für alle Stbe. der Nachr. Tr.	83	Einsatz von Sonderführern in Offz. Stellen	—	1	—	Nur für Stb. Rgts. u. selbst. Abt.
307, 822—829, 909—919 u. 1182	83	Einsatz von Sonderführern in Offz. Stellen	—	1	—	
1106	119/319	Schußtafel f. d. 7,5 cm Panz. Jäg. K. 97/38 m. d. 7,5 cm Spr. Gr. Patr. 233/1 (f) usw.	1	—	—	Nur, wenn Ge- schütz im Ver- band vorhanden.
1103, 1107	119/324	Vorl. Schußtafel f. d. 7,5 cm Kw. K. 40	1	—	—	
1106	119/324	Vorl. Schußtafel f. d. 7,5 cm Kw. K. 40	1	—	—	Nur, wenn 7,5 cm Pak 40 im Ver- band vorhanden.
1106, 1140	119/326	Schußtafel f. d. 7,5 cm Pak 41	—	1	—	Nur, wenn entspr. Geschütz vor- handen.
1106	119/3319	Geschützführertafel f. d. 7,5 cm Pak 97/38	—	1	—	Nur, wenn Ge- schütz im Verbd. vorhanden.
für alle Rgts. Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.)	291	Beurtl. Best.	—	1	—	
für alle Btls. (Abt.) Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.)	291	Beurtl. Best.	—	1	—	Nur für Stb. selbst. Btls. (Abt.)
für alle Stbe. d. Nachr. Tr.	291	Beurtl. Best.	—	1	—	Nur für Stb. Rgts. u. selbst. Abt.
307, 825, 826, 826 K, 828, 909, 910, 913a u. 1182	291	Beurtl. Best.	—	1	—	
für alle Rgts. Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.)	469/2b	Allg. Panz. Abw. — Heft 2b: Panz. Erk. Dienst: England-Amerika	3	—	—	
für alle Btls. (Abt.) Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.)	469/2b	Allg. Panz. Abw. — Heft 2b: Panz. Erk. Dienst: England-Amerika	3	—	—	
für alle Stbe. d. Nachr. Tr.	469/2b	Allg. Panz. Abw. — Heft 2b: Panz. Erk. Dienst: England-Amerika	3	—	—	
307, 825, 826, 826 K, 828, 909, 910, 913a, 936 u. 1182	469/2b	Allg. Panz. Abw. — Heft 2b: Panz. Erk. Dienst: England-Amerika	3	—	—	
für alle Schwtd. d. Kav.	469/2b	Allg. Panz. Abw. — Heft 2b: Panz. Erk. Dienst: England-Amerika	4	—	—	
für alle Kp. d. Nachr. Tr.	469/2b	Allg. Panz. Abw. — Heft 2b: Panz. Erk. Dienst: England-Amerika	4	—	—	

Art-Nr	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
	H. Dv.					
für alle Kp. u. Schwd. d. Schn. Tr. (außer Kav.)	469/2b	Allg. Panz. Abw. — Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	4	—	—	
822, 823, 826a—e, 827, 828a, b, 828c, 829, 913b, c, 915 u. 919	469/2b	Allg. Panz. Abw. — Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	1	—	—	
341, 341a, 341b, 1122a—1122 (LL Trop.), 1127, 1127 (gp.), 1140—1149a	469/2b		1	—	—	
1103, 1103c, 1107—1107f u. 1157	469/3b	Allg. Panz. Abw. — Heft 3b: Panz. Besch. Tafeln-Panzer	5	5	—	
	D					
307, 341 u. 341a	406	Merkbl. f. d. 3,7 cm Pzgr. Patz. 40 u. Kw. K.	—	1	—	
804—809, 903, 904, 851a—854a, 865, 867 u. 868	776	Gerätnachw. f. Fernschr. Anschl. Tr. (mot)	—	1	—	
820	776	Gerätnachw. f. Fernschr. Anschl. Tr. (mot)	1	—	—	
307, 817, 818, 830 (Lw)—836, 931, 947, 976 u. 1109	782	Summer-Telegr. 40	—	1	—	
885	782	Summer-Telegr. 40	1	—	—	
871, 991	1003/1	Das Fu.-Ger. im Pz. Kpfw. II	—	1	—	Nur für Artnr. 991 zuständig.
885	1003/1	Das Fu.-Ger. im Pz. Kpfw. II	1	—	—	
1103, 1103c, 1150, 1150c, 1150f, 1171, 1172, 1175	1103/1	Das Fu.-Ger. im Pz. Kpfw. II	—	1	—	
1182 u. 1187	1103/1	Das Fu.-Ger. im Pz. Kpfw. II	1	—	—	
1185	1103/1	Das Fu.-Ger. im Pz. Kpfw. II	1	—	—	Nur, wenn Pz. Kpfw. II zur Be- treuung in Frage kommt.
871, 991	1004/1	Bordsprechanlagen in Pz. Kpfw.	—	2	—	Nur für Artnr. 991 zuständig.
871, 991	1005/1	Das Fu.-Gerät im Pz. Kpfw. IV	—	1	—	Nur für Artnr. 991 zuständig.
885	1005/1	Das Fu.-Gerät im Pz. Kpfw. IV	1	—	—	
871, 991	1006/1	Das Fu.-Gerät im Pz. Kpfw. III	—	1	—	Nur für Artnr. 991 zuständig.
885	1006/1	Das Fu.-Gerät im Pz. Kpfw. III	1	—	—	
1103, 1103c, 1150, 1150c, 1150f, 1150g, 1171, 1171f u. 1172	1006/1	Das Fu.-Gerät im Pz. Kpfw. III	—	1	—	
1182 u. 1187	1006/1	Das Fu.-Gerät im Pz. Kpfw. III	1	—	—	
1185	1006/1	Das Fu.-Gerät im Pz. Kpfw. III	1	—	—	Nur, wenn Pz. Kpfw. III zur Betreuung in Frage kommt.
871, 991	1008/1	Die Funk- u. Bordsprechanl. im Pz. Kpfw. VI (H) u. (P)	—	1	—	Nur für Artnr. 991 zuständig.

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
	D					
1182 u. 1187	1008/1	Die Funk- u. Bordsprechanl. im Pz. Kpfw. VI (H) u. (P)	—	1	—	
1185	1008/1	Die Funk- u. Bordsprechanl. im Pz. Kpfw. VI (H) u. (P)	—	1	—	Nur, wenn entspr. Pz. Kpfw. zur Betreuung in Frage kommen.
858—864, 865, 865a, 869, 871, 991—879, 921, 928, 941—944b, 946, 946 (Trop.), 970, 971, 971 (Trop.), 973, 973 (Trop.)	1025/6	Bed. d. 15 Watt Send. Empf. b	—	1	—	
885	1025/6	Bed. d. 15 Watt Send. Empf. b	1	—	—	
für alle Rgts. Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.)	1034/2	Aufbau u. Ausfert. v. Antennen f. Truppennachr. Verbd.	—	1	—	
für alle Btls. (Abt.) Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.)	1034/2	Aufbau u. Ausfert. v. Antennen f. Truppennachr. Verbd.	—	1	—	
307, 805—809, 903, 1103, 1103c, 1107a, 1109, 1109 (LL Trop.), 1150, 1150c, 1150f u. 1190c	1034/2	Aufbau u. Ausfert. v. Antennen f. Truppennachr. Verbd.	—	1	—	
813, 865, 865a, 894, 895 u. 928	1052/1	Funk-Horch-Empf. a (Ger. Beschr.)	—	1	—	
	1054/1	Funk-Horch-Empf. c (Ger. Beschr.)	—	1	—	
	1055/1	Funk-Horch-Empf. d	—	1	—	
307	9017/5	Überwachung d. Masch. Sätze	—	1	—	
	D (Luft) T.					
1163	1704	Behandl. v. Waffen, Gerät u. Mun. d. Flakart. zur Erhaltung d. Einsatzbereitschaft	1	—	—	
für alle Schwd. d. Kav., 307 u. 391	Merkblatt	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
	»	Tarnung	—	1	1	
1103, 1103c, 1107—1107f, 1157, 1159, 1160, 1168c, 1171—1171f, 1172 u. 1175	»	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Schn. Tr. im Feldheer Heft 1 Panzer	—	1	—	
1121, 1121 (gp.), 1121 (LL Trop.)	»	Kurzfristige Ausb. d. Schn. Tr. im Feldheer Heft 2 Panzergrenadiere	—	1	—	Nur, wenn im Verbands eines Panz. Gren.Btls.
1109 (LL Trop.), 1112 (LL Trop.), 1162, 1136, 1137, 1165	»	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Schn. Tr. im Feldheer Heft 3 Krad. Schütz. Btl.	—	1	—	
1121, 1121 (gp.), 1121 (LL Trop.)	»	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Schn. Tr. im Feldheer Heft 3 Krad. Schütz. Btl.	—	1	—	Nur, wenn im Verbands eines Krad. Schütz. Btls.
1122a, 1122a (gp.), 1122 (LL Trop.), 1127, 1127 (gp.), 1144 (LL Trop.)	»	Kurzfristige Ausb. d. Schn. Tr. im Feldheer Heft 4 Panzerjäger	—	1	—	
für alle Schwd. d. Kav., 307	»	Kurzfristige Ausb. d. Schn. Tr. im Feldheer Heft 5 Radfahrabt.	—	1	—	
1103, 1103c, 1106—1107f u. 1157	»	Minensperren im Winter	—	1	1	Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
1124, 1124 (gp.), 1124 (LL Trop.), 1150, 1150c, 1150f u. 1153 (gp.)	Merkblatt	Minensperren im Winter	—	1	1	
1113, 1113 (gp.), 1114 u. 1114 (gp.)	"	Merkbl. f. d. Nbl. Tr. Nr. 5	—	1	1	

2. Es sind zu streichen mit allen Angaben:

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung
1106, 1106a, 1109, 1122a, 1122a (gp.), 1127, 1127 (gp.), 1136, 1137, 1140—1149a, 1162 u. 1165	H. Dv. 469/3b	Allg. Pz. Abw. — Heft 6b: Pz. Besch. Tafeln-Panzer
307, 312, 356, 1104, 1104 (gp.), 1108, 1108 (gp.), 1109, 1112, 1112c, 1113, 1114, 1114 (gp.), 1133, 1163, 1165, 1169f, 1169s, 1169w, 1169x	D 112/1	Panzerabwehrbüchse 39 (Heft 1)
307, 1104, 1104 (gp.), 1108, 1108 (gp.) u. 1109	112/2	Panzerabwehrbüchse 39 (Heft 2)
307, 341 u. 341a	D⁺ 406	Merkbl. f. d. 3,7 cm Pzgr. Patr. 40 u. Kw. K.
307 u. 341b	417	Merkbl. f. d. 5 cm Pzgr. Patr. 40
307	Merkblatt	Auswahl d. Ausb. Personals f. d. Heer. Uffz. Schulen
für alle Schwd. d. Kav., 307 u. 391	"	Partisanenbekämpfung
307, 312, 324 u. 356	"	Vereinfachung des indirekten Richtens am s. M. G.
1121 u. 1121 (gp.)	"	Kurzfristige Ausb. d. Schn. Tr. im Feldheer Heft 4 Panzerjäger

3. Sonstige Berichtigungen.

- In dem Kriegssoll 1175
setze bei H. Dv. 119/320 die Sollzahl 4 von Spalte A nach B.
- In den Kriegssoll 307, für alle Schwd. d. Kav. u. 391
ändere bei H. Dv. 268 die Fußnote in »Bis zur Neuausgabe gilt das Merkblatt Tarnung«.
- In den Kriegssoll für alle Rgts. Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.), für alle Btls. (Abt.) Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.), für alle Stbe. d. Nachr. Tr., 307, 391, 826, 826 K, 828, 909, 910, 913a, 936 u. 1182
ändere H. Dv. 476/4 in »476/4a«. Die Benennung bleibt unverändert.
- In den Kriegssoll 307, 324 u. 356
setze bei D 635/5 in Sollspalte A Fußnote »Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.«
- In den Kriegssoll 826e, 829, 903, 915, 929, 930, 946 (Trop.), 959, 970, 971 (Trop.), 972, 973 (Trop.), 1109 (LL Trop.), 1112 (LL Trop.), 1121 (LL Trop.), 1122 (LL Trop.), 1123 (LL Trop.), 1124 (LL Trop.), 1133, 1144 (LL Trop.), 1163 u. 1165
ändere bei D 635/50 die Benennung in »Kfz. in Staub, Hitze u. Schlamm.«
- In nachstehenden Kriegssoll
 - 307, 1104, 1104 (gp.), 1108, 1108 (gp.), 1109, 1109 (LL Trop.), 1112, 1112 (LL Trop.), 1112c, 1113, 1113 (gp.), 1114, 1114 (gp.), 1120, 1120 (gp.), 1162 u. 1163
 - für alle Schwd. d. Kav., 1121, 1121 (gp.), 1121 (LL Trop.), 1153 u. 1153 (gp.)
ändere die Benennung des Merkbl. Mitführg., Verw. u. Handh. d. G. Sprgr. in »Handh., Mitführg. u. Verwend. d. Gewehrgranate.«
In den K. Soll unter 2. streiche die bisherigen Sollzahlen und setze dafür ein in Sollspalte A »1« und in B »3«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. I. 43

89a/10
10420/43 AHA V/H Dv (V).

157. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
3a (W)	Wehrm. Bfh. Ostland v. 1. 1. 43 Neuerscheinung	1150a	Stbs. Kp. Panz. Abt. »Panther« v. 10. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
9	Ob. Kdo. Heer. Gru. v. 1. 2. 43 Ersatz für 1. 3. 42	1150b	Stbs. Kp. b Panz. Abt. v. 25. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
126	Div. Begl. Kp. Div. Gr. Deutschld. v. 12. 1. 43, Behelf, Neuerscheinung	1150f	Stbs. Kp. Panz. Abt. f v. 1. 2. 43 Ersatz für 8. 9. 42, Behelf
131g	Sturmkp. v. 4. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	1162b	Panz. Sp. Kp. b v. 10. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
131h	Schütz. Kp. h v. 20. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	1169x	Eisb. Panz. Zg. v. 1. 2. 43 Ersatz für 17. 8. 42, Behelf, mit Ände- rung der Bezeichnung
151g	schw. Sturmkp. v. 4. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	1175a	m. Panz. Kp. a v. 25. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
175a	(T. E.) 12 cm Gr. W. Zg. (3 oder 4 12 cm Gr. W. (r)) v. 22. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	1185a	Panz. Werkst. Kp. »Panther« v. 10. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
175b	(T. E.) 12 cm Gr. W. Zg. (3 oder 4 12 cm Gr. W. (r)) (mot Z) v. 22. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	1190	(T. E.) Panz. Flammzg. v. 25. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
407	Stb. Art. Abt. (Sfl.) v. 16. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	1804	Kdr. Techn. Tr. M-Öl v. 1. 2. 43 Neuerscheinung
416b	Stb. schw. Stu. Gesch. Abt. (mot) v. 31. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	2014c	Wehrm. Umschl. Stb. Persangerfjord v. 1. 12. 42 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
431b	Battr. le. Feldhaub. 18/2 (6 Gesch.) (Sfl.) v. 16. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	2014d	Wehrm. Umschl. Stb. Alta v. 1. 12. 42 (W) Neuerscheinung. Keine K. A. N.
446b	schw. Stu. Gesch. Battr. (mot) v. 31. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	2014e	Wehrm. Umschl. Stb. Narvik v. 1. 12. 42 (W) Neuerscheinung
461b	Battr. schw. Feldhaub. 18/1 (6 Gesch.) (Sfl.) v. 16. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	2014f	Wehrm. Umschl. Stb. Drontheim v. 1. 12. 42 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
583	Stbs. Battr. Art. Abt. (Sfl.) v. 16. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	2014g	Wehrm. Umschl. Stb. Tromsø v. 1. 12. 42 (W) Neuerscheinung. Keine K. A. N.
588b	Stbs. Battr. (mot) schw. Stu. Gesch. Abt. (mot) v. 31. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	2068	Heer. Meßger. Inst. Staff. v. 15. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung. Keine K. A. N.
598	Werkst. Battr. schw. Stu. Gesch. Abt. (mot) v. 31. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	2143	Wff. Werkst. bes. Geb. v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 11. 41
711g	Pi. Kp. g v. 20. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	2144	Wff. Werkst. Kauen v. 1. 2. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
714(gp)	Pi. Kp. (gp.) v. 16. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	2208d	Wehrm. Ortskdr. Rotterdam v. 1. 1. 43 (W) Neuerscheinung
1016	Kw. Trsp. Dienste W. Bfh. Niederlande v. 1. 1. 43 Ersatz für 6. 3. 42, Behelf	2209b	Dt. Standortoffz. Neapel v. 1. 2. 43 (W) Ersatz für 1. 2. 42 mit Änderung der Bezeichnung
1067a	Krad. Meldezug. a v. 1. 1. 43 Neuerscheinung	2217d	Kdr. Heer. Strf. Dienst Reiseverkehr v. 1. 1. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
1107f	Stb. Panz. Abt. f v. 1. 2. 43 Ersatz für 8. 9. 42, Behelf	2411	Stb. Feldstrafgef. Abt., Kdt. Feldstraflag. v. 1. 1. 43 Ersatz für 8. 4. 42, Behelf
1109(gp)	Stb. Krad. Schütz. Btts. (gp) v. 16. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	2421	Kp. Feldstrafgef. Abt., Kp. Feldstraflag. v. 1. 1. 43 Ersatz für 8. 4. 42, Behelf
1129	(T. E.) Panz. Gren. Werf. Zg. (Sfl.) v. 16. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	6454	Panz. Nachr. Kp. Gr. Deutschld. v. 1. 1. 43 Ersatz für 30. 4. 42, Behelf mit Ände- rung der Bezeichnung
1130	(T. E.) Flammzg. (gp.) v. 20. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	6463	Stb. Prop. Ers. Abt. v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 4. 42
1148b	Panz. Jäg. Kp. »Hornisse« v. 30. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung	6465	1.—3. Prop. Ers. Kp. v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 4. 42 mit Änderung der Bezeichnung
		6466a	Prop. Ers. Kp. a v. 1. 4. 42, entfällt
		6466a	Stb. Prop. Ausb. Abt. v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
		6466b	1. Prop. Ausb. Kp. v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 4. 42 mit Änderung der Bezeichnung

Art-nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
6466c	2. Prop. Ausb. Kp. v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 4. 42 mit Änderung der Bezeichnung
6466d	3. Prop. Ausb. Kp. v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
6679	Inst. Fleckfieber- und Virusforsch. v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 4. 41. Keine K. A. N.
6771	Film- und Bildarch. Heer v. 1. 2. 43 Neuerscheinung
7700b	Kdr. Kraftf. Pk. Truppe (Feldheer) v. 1. 2. 43 Neuerscheinung
7731b	Zentr. Ers. Teillag. Breslau v. 1. 2. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
7800a	Kdr. Kriegsgef. Wehrm. Bfh. v. 1. 1. 43 Ersatz für 17. 12. 41, Behelf (Bezeichnung »(W)« in der Gültigkeitsliste ist zu streichen).
7811	A. Gef. Samm. St. v. 1. 1. 43 Ersatz für 17. 1. 43, Behelf
7813	Zentr. Kriegsgef. Vernehm. St. im W. Kr. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 7. 42, Behelf. Keine K. A. N.
8201	Kdo. Art. Schule II v. 1. 12. 42 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
8231	Art. Schule II, Lehrstb. C v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 11. 41, Behelf. Keine K. A. N.

Die Nachweisungen Ersatzheer sind zum Teil im Teil III der Gültigkeitsliste enthalten.

Teil B

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
596	9a	Ob. Kdo. Heer. Gru. O. Qu. Abt. 1. 9. 42 Es entfallen: 1 Mitarbeiter, Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) St. Gr. »K« unter 1) Oberquartiermeister (s. Gen St d H/Org. Abt. (II) 11529/42 geh. 24. 12. 42).
597	11 (gek.)	A. Ob. Kdo. (gek.) 1. 5. 42 Übersteigt die aus den Teilen I., II. und III. ermittelte Kopfstärke einschl. der auf die Feldkochherde angewiesenen Einheiten zuzüglich der zuständigen Gastportionen 450, so ist ein weiterer großer Feldkochherd auf mittl. Lkw. mit Kw. Fahrer und 2 weiteren Köchen zuständig.
598	18	Mil. Bfh. Belg. und Nordfr. 1. 4. 42 Zusätzlich: 1 Stabsoffizier für Gasabwehr St. Gr. »B«, 1 Unteroffizier, Hilfslehrer und Schreiber, St. Gr. »G« (s. Gen St d H/Org. Abt. (II) 15216/43 geh. 10. 1. 43).

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
599	19	Kdr. Gen. u. Bfh. in Serbien 30. 3. 42 Stellengruppe des Stabsoffiziers der Feldgend. wird von »B« in »R« umgewandelt (s. Gen St d H/Org. Abt. (II) 907/43).
600	97	Stb. Insp. Wi. Straß. Trsp. Dienst Ost 1. 8. 42 Zusätzlich: 1 Uffz. für Bekleidung St. Gr. »G«, 1 Uffz. für Verpflegung St. Gr. »G«, 2 Mannschaften für Bekleidung, St. Gr. »M« (O).
601	78a	Dt. Gen. ital. Wehrm. 1. 7. 42 Unter O. Qu. ist zu streichen: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (N), St. Gr. »Z« (s. Gen St d H/Org. Abt. II 851/43)
602	150	Stbs. Kp. Führ. Begl. BtIs. (mot) 1. 10. 42 Die Stellengruppen von 2 Schreibern des Unterstabes Adjutantur der Wehrmacht werden von »G« in »O« umgewandelt.
603	171b	I. G. Kp. b (2 s., 6 le. I. G.) 1. 11. 41
	171F	I. G. Kp. (6 le. I. G. bodstg.) 22. 9. 42
	171 (Lw)	Ldw. I. G. Kp. (8 le. I. G.) 1. 2. 41
	172	I. G. Kp. (4 le. I. G.) 15. 2. 42
	174	I. G. Kp. (4 le. und 4 s. I. G.) (mot z) Gr. Deutschd. 15. 2. 42
	176	I. G. Kp. (6 le., 2 s. I. G.) (mot) 1. 11. 41
	178	schw. I. G. Kp. (6 s. I. G.) (mot Z) 1. 5. 42 Der Feuerwerker entfällt.
	130	Stbs. Kp. Inf. Rgts. 1. 2. 41
	130F	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (bodenstg.) 1. 12. 42
	129	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (mot) 1. 11. 41
	107	Stb. Sich. Rgts. (mot) 1. 2. 41 Zusätzlich: 1 Feuerwerker St. Gr. »O«.
604	538a	(T. E.) verst. Wett. Zg. 9. 4. 43 Zusätzlich: 1 Offizier, Führer St. Gr. »Z«, Fußnote **) ist durch folgenden Text zu ersetzen: Bei Umgliederung von Wett. Peilzg. in verst. Wettzg. (mot) kann der bisherige Führer des Wett. Peilzg. als Führer des verst. Wett. Peilzg. belassen werden, auch wenn er bisher in einer höheren Stellengruppe gestanden hat.
605	733	Brück. Kol. B (mot) 1. 3. 42 Zusätzlich: 3 Masch. Pistolen.
606	789	Feldwasserstr. Räumkp. 24. 2. 42 (Räumkp. Dnjepr.) Zusätzlich: 1 Beschlagschmied St. Gr. »M«.

Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
607	1103	Stb. Panz. Rgts. 1. 11. 41 Zusätzlich zu K. A. N. für Gefechts- troß II: Stoffgl. Ziff. 24a—c. 1 Satz Funkgerät Fu 12 SE 80 nach Anlage N 1844, Anf. Zeich. N 10862. Zur Sicherstellung des Funkverkehrs zwischen Stb. Pz. Rgts. u. Troß. Ein- bau erfolgt auf le. gl. Lkw. für Mannschaftstrsp. des Gef. Troß II. Bedienungspersonal ist von der Wechselbesatzung abzustellen.	614	2013	Wehrm. Trsp. Ltg. 1. 4. 42 Unter Führungsabt. entfallen: der Gen. Stabsoffizier Ia I, der Gen. Stabsoffizier Ib. Zusätzlich: 1 Offizier (Ia T) St. Gr. »B«, 1 Offizier, Sachbearbeiter (Ib) St. Gr. »B«.
608	1103c	Stb. Panz. Rgts. c 1. 2. 41 Der Rgts. Arzt entfällt. Die Stellen- gruppe des San. Uffz. wird in »O« umgewandelt.	615	2013a	Außenst. Wehrm. Trsp. Ltg. 1. 4. 42 Die Stelle des Dienststellenleiters wird in die eines sonstigen Offiziers St. Gr. »B« umgewandelt.
609	1150f	Stbs. Kp. Panz. Abt. f 8. 9. 42 5 Funkkraftwagen (Kfz. 17/1) werden in solche (Kfz. 17) umge- wechselt und erhalten (in K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c) statt 5 Satz Funkgerät Fu 6 SE 20 U, Anl. N 1835, Anf. Zeich. N 10856 5 Satz Fu. Ger. für kl. Fu. Tr. e (mot), Anf. Zeich. N 10829 Anl. N 1148.	616	2031	Stb. Feldgend. Abt. (mot) 1. 3. 42 Bei Abteilungsführer und dem Adju- tant ist das Wort »Gendarmerie- offizier« zu streichen.
610	1169 a—x	Eisb. Panz. Zug aller Art Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40: 1 Schneidernähmaschine mit Fuß- betrieb (Steppstichflachnä- maschine) Anforderung über Ersatzabteilung für Eisb. Panz. Züge Rembertow bei Warschau.	617	2033a	Feldgend. Tr. a (mot) in Belgien und Frankreich zusätzlich: 6 Fahrräder.
611	1187	Panz. Werkst. Kp. 1. 6. 42 Bergezug: Es entfallen: 2 Lenker für Sd. Ah. 116, 2 Tiefladeanhänger (Sd. Ah. 115) 2 Tiefladeanhänger (Sd. Ah. 116). An die Stelle von 2 mittleren Zug- kraftwagen 8 t (Sd. Kfz. 7) treten schwere Zugkraftwagen 18 t (Sd. Kfz. 9).	618	2034	Feldgend. Kp. (mot) 1. 11. 41 beim Kp. Führ. ist das Wort »Gendar- merieoffizier« zu streichen,
612	1185	Panz. Werkst. Zg. 1. 6. 42 Bergestaffel: Es entfallen: 1 Lenker für Sd. Ah. 116, 1 Tiefladeanhänger (Sd. Ah. 116), 1 Tiefladeanhänger (Sd. Ah. 115). An die Stelle von 1 mittleren Zug- kraftwagen 8 t (Sd. Kfz. 7) tritt 1 schwerer Zugkraftwagen 18 t (Sd. Ah. 9).	619	2046 (K)	Beutekp. (K) 1. 2. 42 Der Beschlagschmied im Troß ist mit deutschem Personal zu besetzen.
613	1246	gr. Fahrkol. 1. 3. 42 Zusätzlich: 1 Kraftradfahrer (le. Krad.) St. Gr. »M«.	620	2095	Eisb. Verpf. Kp. 27. 11. 42 Es entfallen im Personalreservezug 10 Schlächter.
			621	2095a	Eisb. Kons. Kp. 27. 11. 42 Schlacht.- u. Wurstzug und Kon- servenzug: Zusätzlich: je 5 Schlächter St. Gr. »M«
			622	2142	Heer. Fz. Pk. 1. 3. 42 Zusätzlich zu Gruppe 4: 2 Gerätunteroffiziere der Nachr. Truppe St. Gr. »G«, 26 Geräthilfswarte der Nachr. Truppe St. Gr. »M«, 2 Nachrichtenmechaniker (1 für Fsp., 1 für Fu. Ger.) St. Gr. »M«.
			623	2215b	Frh. Leitst. 32 1. 3. 42 Zusätzlich: 2 Offiziere St. Gr. »K«, 5 Unteroffiziere St. Gr. »G«, 17 Mannschaften St. Gr. »M«, 3 Fahrräder.
			624	2215i	Frh. Leitnebenst. 102, 112 v. 1. 7. 42 Zusätzlich zur Nebenstelle 112: 1 Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z«, 8 Unteroffiziere St. Gr. »G«, 12 Mannschaften St. Gr. »M«.
			625	2221	Führ. Res. Heer. Gru. 1. 1. 43 Zusätzlich zu Gruppe Führer: 1 Unteroffizier für Verpflegung St. Gr. »G«.
			626	4095	Stb. Landesbaubtl. 1. 4. 42 Zusätzlich: 1 Beschlagschmied St. Gr. »M«.

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
627	4096	Landesbaukp. 1. 4. 42 1 Melder (auf Rad) ist zugleich Hornist. K. A. N. Stoffgl. Ziff. 41 zusätzlich: 1 Signalhorn mit Zub., Anf. Zeich. B 222
628	5009	Gen. Kdo. Res. Korps 2. 9. 42 Zusätzlich: 1 Schirrmeister (K) St. Gr. »O«
629	5051	Kdo. Div. v. 1. 12. 41 Die Reitpferde und Pferdepfleger entfallen.
630	5053	Kdo. Div., für b. V. 1. 4. 41 Die Reitpferde und Pferdepfleger entfallen.
631	5079	Stb. Ers. Btl. (Abt.) 1. 9. 42 Zusätzlich: 1 weiterer Waffenuffz. (Wfm.) St. Gr. »O« 3 Waffenmeistergehilfen St. Gr. »M«, diese unter Anrechnung der gem. H. M. 40 Ziff. 283 IIb zustehenden Waffenmeistergehilfen (Handwerker) einschl. der aus den unterstellten Kp. usw. stammenden
632	6211	Stb. Nachr. Ers. Abt., Stb. Panz. Ers. Abt. 1. 4. 42 es entfallen: 2 Waffenunteroffiziere St. Gr. »O« Zusätzlich: 3 Waffenmeistergehilfen St. Gr. »M«
633	6552	Ausb. Kp. Ausb. Lehrabt. Schütz. Ers. Btl. 25. 3. 42 Zusätzlich: 2 Hilfsausbilder St. Gr. »O« 3 Hilfsausbilder (Feldwebel) St. Gr. »G«
634	6632	Nachsch. Ausb. Kp. 1. 10. 42 Der Beamte des gehob. Verw. Dienstes (Verpfl.) entfällt.
635	6672	Stbs. Kp. San. Ers. Abt., Stbs. Kp. Geb. San. Ers. Abt. 1. 4. 41 Zusätzlich: 1 Waffenunteroffizier (Wfm.) St. Gr. »O« 2 Waffenmeistergehilfen St. Gr. »M«
636	6691	Stb. Vet. Ers. Abt. 1. 4. 41 Es entfällt: 1 Waffenunteroffizier (Wfm.) St. Gr. »O« Zusätzlich: 3 Waffenmeistergehilfen St. Gr. »M«
637	7803	Kdt. Kriegsgef. Offz. Lag. 1. 8. 42 bei e) Fahrbereitschaft entfallen: 1 Fahrer vom Bock 1 zweispg. Wirtschaftswagen
638	8351	Pi. Schule 1. 4. 41 Zusätzlich zu Lehrstab B (Offz. Anw. Lehrgänge) 2 Lehrgangskommandeure St. Gr. »B« zu Lehrstab C (techn. Lehrg.) 2 Beamte des höh. techn. Dienstes (K) St. Gr. »K«

Nachfolgende Einheiten erhalten zusätzlich
1 Waffenmeister St. Gr. »Z«

5077, 6205a, 6207, 6207a, 6290.

Nachfolgende Einheiten erhalten zusätzlich
1 Waffenmeistergehilfen St. Gr. »M«

5080, 5081, 6055, 6235, 6277, 6278, 6294, 6296, 6298, 6321, 6323, 6353, 6421, 6426, 6429, 6430, 6432, 6435, 6439, 6445, 6448, 6449, 6450, 6451, 6453, 6550, 6557, 6591, 6632 (T).

Nachfolgende Einheiten erhalten zusätzlich
2 Waffenmeistergehilfen St. Gr. »M«

6023, 6080, 6111, 6551, 6555, 6561, 6569, 6581, 6583, 6585

Einheit Nr. 6131 erhält zusätzlich 3 Waffenmeistergehilfen St. Gr. »M«.

Die Verfügung Ch H Rüst u. BdE 4937/42 geh. AHA V v. 15. 12. 42 tritt damit außer Kraft.

Druckfehlerberichtigung:

In H. M. 42 Ziff. 1134, Berichtigungen zu Veränderungslisten muß es unter 2. 1103c heißen und unter 5. 1. 3. 42.

Ergänzungen zu den Veränderungslisten.

(Ch H Rüst u. BdE AHA V 4500/42 geh.)

Art-nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
702c	Veränderungsliste Nr. 6 Stb. Pi. Btl. c (tmot) 1. 11. 41 In Spalte Hilfswillige ist die letzte Eintragung (Gefechtstoß 1 Feldkoch) zu streichen (Druckfehler)
831	Veränderungsliste Nr. 7 Fsp. Kp. (tmot) 1. 3. 42 Die Sperrstellen werden aufgehoben. Die Hilfswilligen von 17 auf 12 herabgesetzt.
1019	Veränderungsliste Nr. 8 Kw. Trsp. Kp. 1. 11. 41 Von den 2. Kraftwagenfahrern sind nur 18 durch Hilfswillige zu besetzen.
1234	gr. Kw. Kol. (Wi) (250 t) 1. 3. 42 Von den 2. Kraftwagenfahrern sind nur 11 durch Hilfswillige zu besetzen.
1234a	Kw. Trsp. Kp. z. b. V. (250 t) 1. 3. 42 Von den 2. Kraftwagenfahrern sind nur 25 durch Hilfswillige zu besetzen.
1236	gr. Kw. Kol. (Wi) (50 t) 1. 3. 42 Von den 2. Kraftwagenfahrern sind nur 7 durch Hilfswillige zu besetzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 2. 43

— 10500/43 — AHA V.

158. Sollkürzungen in den K. A. N (Heer)

Bei den nachfolgenden Einheiten treten an den aufgeführten Geräten Sollkürzungen ein. Das Soll in den K. A. N. (Heer) ist um die angegebenen Stückzahlen zu kürzen. Demnach überzähliges Gerät ist an die entsprechenden Parke abzuliefern. Berichtigung der K. A. N. erfolgt bei Neuausgabe.

Art- nummer	Ausgabe- datum	Bezeichnung	Vet.- Koffer mit Inhalt	Vet.- Sattel- tasche mit Inhalt	Verband- tasche für Huf- beschlag- personal	Vet.- Arznei- kasten mit Inhalt	Satz Gas- schutz- vorrat
101	1. 11. 41	Stb. Inf. Rgts.	1	—	—	—	—
101	1. 11. 41	Stb. Inf. Rgts. (bei Verwendung im Verband einer Sich. Division)	1	1	—	—	—
112	1. 11. 41	Stb. Geb. Jäg. Btls. (nicht bei Geb. Einsatz)	1	1	—	—	—
130a	1. 11. 41	Stbs. Kp. Inf. Rgts. le. Inf. Div.	—	—	1	—	—
130a (Sd.)	1. 3. 42	Stbs. Kp. Inf. Rgts. le. Inf. Div. (Sd. Ausf.)	—	—	1	—	—
210	1. 11. 41	le. Geb. Jäg. Kol.	—	—	1	—	—
312	1. 11. 41	Reit. Schw. Aufkl. Abt.	—	—	1	—	—
403	1. 11. 41	Stb. le. Art. Abt., Stb. schw. Art. Abt.	1	1	—	—	—
417	1. 11. 41	Stb. Geb. Art. Abt. (nicht bei Geb. Einsatz)	1	1	—	—	—
433	1. 11. 41	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.)	—	—	1	—	—
433a	1. 4. 42	Battr. le. Feldhaub. (3 Gesch.)	—	—	1	—	—
459	1. 11. 41	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) ...	—	—	1	—	—
459a	1. 4. 42	Battr. schw. Feldhaub. (3 Gesch.) ...	—	—	1	—	—
460	1. 11. 41	Battr. lg. s. F. H. 13 (4 Gesch.)	—	—	1	—	—
506	1. 11. 41	le. Art. Kol. (32 t)	—	—	1	—	—
575	1. 11. 41	Stbs. Battr. Art. Rgts.	—	—	1	—	—
613	1. 3. 42	Werf. Battr. 15 cm Werf. (6 Werf.) .	—	—	1	—	—
702c	1. 11. 41	Stb. Pi. Btls. c (mot) (jedoch nicht bei Verwendung als Heerestruppe und wenn die Pfd. Zahl 120 übersteigt)	1	1	—	—	—
763	1. 2. 42	Stb. Feldb. Btls.	—	—	1	—	—
1202	1. 3. 42	Kdr. Div. Nachsch. Tr. (bei weniger als 500 Pfd. fällt 1 wei- terer Vet. Koffer und 1 Vet. Sattel- tasche fort)	1	1	—	—	—
1218	1. 2. 41	Stb. Nachsch. Kol. Abt.	1	1	—	—	—
1241	1. 3. 42	Fahrkol.	—	—	1	—	—
1246	1. 3. 42	Gr. Fahrkol.	—	—	1	—	—
1271	1. 2. 41	Bäck. Kp. a	—	—	1	—	—
1272	1. 2. 41	Bäck. Kp. T	—	—	1	—	—
1276	1. 2. 41	Bäck. Kp. d	—	—	1	—	—
1278	1. 2. 41	Bäck. Kp. e	—	—	1	—	—
1282	1. 2. 41	Schlächt. Kp. (jedoch nicht bei Verwendung bei Panz.- und mot. Div. und beim Ein- satz in Afrika)	1	1	—	—	—
1285	1. 3. 42	Stb. Schlächt. Abt.	—	1	—	—	—
1287	1. 2. 41	Fleischverarb. Kp.	2	2	—	—	—
1341	1. 2. 42	Feldlaz.	—	—	1	—	—
1401	1. 3. 42	Heer. oder A. Pfd. Laz.	—	4	—	2	2
1415	1. 3. 42	Vet. Kp.	—	2	—	—	—
1415 (gek.)	1. 3. 42	Vet. Kp. (gek.)	1	2	—	—	2
1417	1. 3. 42	Geb. Vet. Kp.	—	3	—	—	—
1419	1. 3. 42	Pfd. Trsp. Kol. (mot)	—	—	—	—	1
1421	1. 3. 42	Vet. Pk. (Es fallen ferner fort: 4 Vf. 1 und 8 Satz Zub. u. Vorr. Sachen hierzu aus den Lagerbeständen)	—	—	—	—	1
1441	1. 3. 42	A. Pfd. Pk.	—	1	—	—	2
4006	1. 4. 42	Div. Kdo. z. b. V. Byalistok	—	1	—	—	—
4014	1. 2. 41	Stb. Inf. Rgts. (Besatzung)	1	1	—	—	—

Art- nummer	Ausgabe- datum	Bezeichnung	Doppel- fern- rohr 6 x 30	San- Ver- band- zeug	San- Tasche für unber. San- Mannsch. Paar	Kran- ken- träger- taschen Paar	Labe- flasche mit Zubehör	Melde- karten- tasche
1302	1. 11. 41	Stb. Heer. San. Abt. (mot), Stb. A. San. Abt. (mot)	—	10	10	—	10	—
1302(Tp.)	1. 9. 42	Stb. Heer. San. Abt. (mot) (Trop.), Stb. A. San. Abt. (mot) (Trop.)	—	10	10	—	10	—
1303	1. 11. 41	Stb. Kr. Trsp. Abt.	—	2	2	—	2	—
1304	1. 11. 41	Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot)	—	75	75	—	75	—
1304(Tp.)	1. 1. 42	Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot) (Trop.) ..	—	80	80	—	80	—
1305	1. 2. 42	Stb. Kr. Trsp. Abt. (mot)	—	2	2	—	2	—
1305(Tp.)	1. 1. 42	Stb. Kr. Trsp. Abt. (mot) (Trop.) ...	—	2	2	—	2	—
1307	1. 5. 42	Sd. Gr. O.K.H. Seuch. Bekämpfg.	—	1	1	—	1	—
1309	1. 11. 41	San. Kp. b	2	7	7	—	7	—
1310	1. 11. 41	San. Kp. a	3	11	11	—	11	—
1313	1. 11. 41	San. Kp. a (mot)	3	11	11	—	11	—
1314	1. 11. 41	San. Kp. b (mot)	3	7	7	—	7	—
1314F	22. 9. 42	San. Kp. (mot) (bodenständig)	—	6	6	—	6	—
1314(Tp.)	1. 1. 42	San. Kp. b (mot) (Trop.)	—	7	7	—	7	—
1317	1. 11. 41	Geb. San. Kp. (mot)	—	8	8	—	8	—
1320	20. 8. 41	San. Staff. Verb. 288	—	5	5	—	5	—
1341	1. 2. 42	Feldlaz.	—	21	21	—	21	—
1342	1. 11. 41	Feldlaz. (mot)	—	18	18	—	18	—
1342(Tp.)	1. 1. 42	Feldlaz. (mot) (Trop.)	—	34	34	—	34	—
1348	1. 2. 42	Chir. Sonderlaz. O.K.H.	2	5	5	—	5	—
1349	1. 2. 42	Kolon. med. Sd. Laz. O.K.H.	—	4	4	—	4	—
1351	1. 11. 41	Krgs. Laz.	—	16	16	—	16	—
1352	1. 11. 41	Krgs. Laz. (mot)	—	18	18	—	18	—
1352(Tp.)	1. 1. 42	Krgs. Laz. (mot) (Trop.)	—	18	18	—	18	—
1353	1. 11. 41	Leichtkr. Krgs. Laz.	—	8	8	—	8	—
1354	1. 11. 41	Leichtkr. Krgs. Laz. (mot)	—	8	8	—	8	—
1361	1. 2. 42	Kr. Trsp. Kp.	—	4	4	50	4	—
1362	1. 2. 42	Kr. Trsp. Kp. (mot)	2	4	4	50	4	—
1362(Tp.)	1. 1. 42	Kr. Trsp. Kp. (mot) (Trop.)	—	4	4	4	4	—
1365	1. 11. 41	Kr. Kw. Zg.	—	1	1	—	1	—
1365(Tp.)	1. 1. 42	Kr. Kw. Zg. (Trop.)	—	1	1	—	1	—
1370	1. 5. 41	Eisb. Lab. Zg.	2	1	1	—	1	3
1371	1. 3. 42	Laz. Zg.	—	5	5	3	8	1
1372	1. 3. 42	Laz. Zg. b	—	2	2	2	4	1
1376	1. 3. 42	Leichtkr. Zg.	—	—	—	—	—	1
1381	1. 11. 41	San. Pk.	—	47	47	—	47	—
1381(Tp.)	1. 1. 42	San. Pk. (Trop.)	—	31	31	—	31	—
1383	1. 4. 42	San. Mat. Ausg. Stelle	—	7	7	—	7	—
1385(Tp.)	1. 3. 42	Ortsf. chem. Unters. St. (Trop.)	—	1	1	—	1	—
1387	1. 4. 42	Lab. Bluttransfus. (mot)	—	10	10	—	10	—
1391	1. 2. 41	Ortsf. hyg. bakt. Unters. St.	—	1	1	—	1	—
1391(Tp.)	1. 3. 42	Ortsf. hyg. bakt. Unters. St. (Trop.) ..	—	1	1	—	1	—
1395	1. 11. 41	Heer. Gen. Heim/Heer. Kurlaz.	—	3	3	—	4	—

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 43

— 72/88 (Ha 24/3) — AHA V.

159. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet:

1. Die Deckblattnummern 1 bis 45 vom 5. 1. 43 für die Anlagenbände A. N. (Heer) betr. die Anlagen:

J 15, J 17, J 18, J 41, J 2735, A 70, A 71, A 72, A 73, A 74, A 853, A 976, A 977, A 2017, A 2072, A 2077, A 2087, A 2092, A 2097, A 2102, A 2874, A 4242, A 5506, A 5595, Ch 356, Ch 357, Ch 358, Ch 5410,

N 1075, N 1077, N 1093, N 1103, N 1167, N 1231, N 1505, N 1821, N 1901, N 2028, N 2033, N 2146, N 2147, N 2150, N 2934, S 2316, Hm 541.

2. Die Deckblattnummern 1 bis 13 vom 5. 1. 43 für den Anlagenband »Y« A. N. (Heer) betr. die Anlagen:

eA 1420, eA 1510, fA 625, fA 1357, fA 1358, fA 1363, fA 1378, JA 395, JA 396, JA 501, JA 520, JA 521, JA 1310.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. I. 43
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

160. Berichtigung von Anlagen zu A. N. (Heer).

1. Aus den Anlagen A 6701 und A 6703 vom 1. 11. 42, Seite b, ist mit allen Angaben zu streichen:

»Schleuderthermometer, Anf.-Zeichen U 702/7«.

2. Aus der Anlage A 6721 vom 1. 11. 42 ist mit allen Angaben zu streichen:

auf Seite a »Einfachschraubenschlüssel, Anf. Zeichen R 5242«,

auf Seite b »Uhrmacherlupe, Anf.-Zeichen U 896/6«.

Berichtigung der Anlagen erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 43
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

161. Änderung einer Druckvorschrift.

H. Dv. 141/2 vom 1. 10. 1935.

Der Nachdruck von 1942 enthält folgende Zusätze:

1. Hinter Ziffer 4:

4a. Die durch die behelfsmäßige Punktbestimmung zu erreichende Genauigkeit beträgt ± 25 m.

2. Innerhalb der Ziffer 14 hinter »..... die zu erreichende Genauigkeit«:

»Sie beträgt beim Vermessen

a) über gegebene Koordinaten von T. P. und A. P. ± 2 m

b) über aus der Karte 1 : 25 000 abgegriffene Koordinaten

1. von T. P. und A. P. ± 5 m

2. von eingemessenen Punkten (H. Dv. 141/1 Ziffer 62) ... ± 10 m

3. von Kartenpunkten (H. Dv. 141/1 Ziffer 61) ... ± 25 m.

3. Hinter Ziffer 49:

»49a. Wird s rechtwinklig zu der zu bestimmenden Strecke abgesetzt, so kann diese aus der Tabelle zur Längenermittlung (S. 30) entnommen werden. Die Länge von s muß mindestens 1/10 der gesuchten Entfernung E betragen. Zur Kontrolle ist E ein zweites Mal in der gleichen Richtung mit einer um etwa 5 m längeren Grundlinie s zu bestimmen.«

4. Ziffer 6 des Anhangs zur H. Dv. 141/2 erhält folgende Fassung:

»Es erhalten je einen Satz Gerät für barometrische Höhenbestimmung

a) Beobachtungsabteilungen (Ie. und Stell. Beob. Abt.) und Beob. Battrn. (Pz):

jede Lichtmeßstelle,
der Auswertzug der Lichtmeßbatterie,

jeder Zug der Verm.- und Fernsprechstaffel der Ie. Beob. Abt.,
der Verm. Zug der Stell. Beob. Abt.,

jeder Verm. Auswerttrupp der Verm.- und Fernsprechstaffel der Ie. Beob. Abt.,

der Verm. Auswerttrupp der Stell. Beob. Abt.

b) V.- und E.-Züge:

jede Lichtmeßstelle und
der Auswerttrupp.

c) Verm. und Kart. Abteilungen:

jeder Verm. Zug und
jeder Auswerttrupp.«

Die älteren Ausgaben sind entsprechend zu berichtigen. Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. I. 43
89 a/b
23071/42 In 4 (A V III c).

162. Umwandlung der H. Dv. 61 (Teil 4 und 5)

— N. f. D. — in »offene Vorschriften«.

Die nachstehenden Vorschriften werden ab sofort für »offen« erklärt.

H. Dv. 61/4 Kolonial-Veterinärvorschrift (Kol. (L. Dv. 2301/4) Vet. V.) Entwurf Teil 4: Hygiene — N. f. D. — der Tiere. Vom 24. 7. 40

H. Dv. 61/5 Kolonial-Veterinärvorschrift (Kol. (L. Dv. 2301/5) Vet. V.) Entwurf Teil 5: Tier — N. f. D. — seuchen (Bekämpfung und Behandlung). Vom 17. 3. 41

Auf dem Umschlag und dem Titelblatt dieser Vorschriften ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« sowie der »Geheimhaltungsvermerk« zu streichen. In der H. Dv. 1a Seite 37 Längsspalte 1 ist bei diesen Vorschriften zu streichen: »N. f. D.«. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. I. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

163. Ausgabe von Deckblättern.

1. 4. Deckblattfolge zur Kriegssoll (Heer) an H. Dv. 1/2 — N. f. D. — Vorschriften Heft 2: Infanterie o. D.

2. 3. Deckblattfolge zur Kriegssoll (Heer) an H. Dv. 1/4 — N. f. D. — Vorschriften Heft 4: Artillerie o. D.

3. 3. Deckblattfolge zur Kriegssoll (Heer) an
H. Dv. 1/7 — N. f. D. —
Vorschriften Heft 7:
Nachrichtentruppe
o. D.
4. 4. Deckblattfolge zur Kriegssoll (Heer) an
H. Dv. 1/12 — N. f. D. —
Vorschriften Heft 12:
Mil. Verw. der be-
setzten Gebiete: Kdo-
Behörden und höhere
Stäbe Verwaltungse-
inheiten Besatzungs-
truppen o. D.
5. Deckblatt Nr. 1 bis 3 Vorläufige Schußtafel
zur H. Dv. 119/406 f. d. 10,5 cm K. 29 (p)
Vorl. — N. f. D. — (poln. Munition)
Vom Febr. 40
6. Deckblatt Nr. 46 bis 55 Schußtafel f. d. 21 cm
zur H. Dv. 119/561 Mrs. 18
— N. f. D. — Vom Aug. 1939
7. Deckblatt Nr. 1 und 2 Geheim!
zur H. Dv. g. 119/663 Vorläufige Schußtafel
Vorläufig f. d. 34 cm K. — W —
(E) 674 (f) — frz
12 à B —
Vom Sept. 42
8. Deckblatt Nr. 8 bis 10 Vorläufige Schußtafel
zur H. Dv. 119/685 Vorl. f. d. 40 cm H. (E)
— N. f. D. — 752 (f) — frz 15/16 —
Vom Jan. 42
9. Deckblatt Nr. 19 bis 22 Vorläufige Schußtafel
zur H. Dv. 119/922 Vorl. f. d. s. Wurfgerät 40
— N. f. D. — Vom Mai 41
10. Deckblatt Nr. 19 bis 28 Schußtafel f. d. 10 cm
zur H. Dv. 119/961 Nb. W. 35
— N. f. D. — Vom Juli 38
11. Deckblatt Nr. 21 zur Der Flugzeugerken-
H. Dv. 403/2 (M. Dv. nungsdienst Teil 2
Nr. 402/2 L. Dv. 925/2) Flugzeugerkennungs-
tafeln Deutschland
Vom Mai 41
12. Deckblatt Nr. 8 bis 10 Schießvorschrift für die
zur L. Dv. 4/1 Luftwaffe Teil 1
Schießvorschrift für
Gewehr (Karabiner)
leichtes Maschinen-
gewehr, Pistole und
Maschinenpistole
Ausgabe 1940
13. Deckblatt Nr. 131 bis Film- und Lehrbild-
163 zur L. Dv. 983/1 reihenverzeichnis der
Luftwaffe Teil I Film-
verzeichnis der Luft-
waffe Ausgabe 1940
14. Deckblatt Nr. 1 bis 15 Vorschrift für das Ver-
zur L. Dv. 4610/4 walten der Munition
— N. f. D. — Teil 4 Verladen von
Munition in Eisen-
bahnwagen (Kaliber-
einheiten) und Ver-
laden auf Lastkraft-
wagen
Ausgabe Mai 42

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1a bzw. H. Dv. g. 1 sowie in der L. Dv. 1/1 bei den betref- fenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 5 bis 10 sind anzu- fordern:

1. vom Feldheer:
 - a) von den Stäben bei den Feldvorschriften- stellen (FVSt),
 - b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) auf dem Anforderungswege für Waffen und Gerät
2. vom Ersatzheer:
 - a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —
 - b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

Die sollmäßige Verteilung des Deckblattes Nr. 21 zu lfd. Nr. 11 erfolgt

- a) beim Feldheer durch die zuständigen Feldvor- schriftstellen (FVSt),
- b) beim Ersatzheer durch die Vorschriftenver- waltungsstellen (VVSt).

Darüber hinausgehender Bedarf ist gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behan- deln von Heeresvorschriften« vom 1. 1. 1942 bei den obengenannten Dienststellen anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 4 und 12 bis 14 wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 42
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

164. Berichtigungen.

A.

In den in H. M. 43 Nr. 61 S. 33 bekanntgegebenen Ergänzungen zur E. K.-Verleihung ist auf Seite 34 unter 5. im 2. Absatz 5. Zeile vor »Lazarette« zu setzen:

»Feld- und Kriegs-«

Die Änderung ist handschriftlich durchzuführen.

O. K. H., 2. 2. 43

— 10591/43 — P 5 — b —.

B.

— H. M. 1943 Nr. 18 A —

In der Dienstanweisung für den Heeresgruppen- intendanten, Ziffer 2, Absatz 2, sind in der ersten Zeile die Worte:

»und höherer«

zu streichen.

O. K. H., 16. 1. 43

— 583/43 — Gen St d H/Org Abt (II).

C.

In der Bekanntmachung H. M. 42 Nr. 1093 — Dienstsiegel und Dienststempel — mußes in Ziffer 2b heißen:

»Dienststempel in verkleinerter Form«, statt »Dienstsiegel in verkleinerter Form«.

O. K. W., 30. 1. 43

89e
882/42 Tr Abt (Id).

D.

— H. M. 1943 Nr. 13 —

Die Verfügung »Übersicht über die jahrgangsmäßige personelle Gliederung des Heeres (Unteroffiziere und Mannschaften) — H. M. 42 Nr. 878 — A. Fechtende Truppe« ist wie folgt zu ergänzen:

Lfd. Nr.	Einheit	Ersatz durch Geb. Jahrgänge	Bemerkungen
5 c	Festungspioniere und Wehrgeologenstellen	wie bei Ziffer 5 b	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 1. 43
 $\frac{23 \text{ b-} 12/14 \text{ a}}{6404/43}$ Tr Abt (II a).

E.

— H. M. 1943 Nr. 83 —

Füge hinter »des B. W. E.-Rechengerätes 42« handschriftlich ein:

»für s. F. H. 18, H. Dv. 119/511«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 43
 — 1873/43 — In 4 (S I).

F.

In den H. M. 1942 S. 636 Nr. 1122 ändere in der letzten Zeile: kl. A. Z. 23/40 (0,15) in: kl. A. Z. 40 (0,15).

Ch H Rüst u. BdE, 23. 1. 43
 -- 74 c 12/14 — In 4 (Mun I).

(Dienststelle)

Vorschlag

zur Übernahme — Anstellung

zu — bei den aktiven — Res. Offizieren der Kraftfahrparktruppe¹⁾

A. Personalie .

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum und -ort:

Beruf:

Familienstand: ledig — verh. — getrennt — gesch. — verw.¹⁾

Kinder:

Anschrift der nächsten lebenden Verwandten:

B. Militärische Angaben.

Dienstgrad oder Dienstbezeichnung²⁾:

Laufbahn³⁾:

R. D. A. Ordnungs-Nr. bzw. letzte Beförderung am:

Zuständiger Ersatztruppenteil und Standort:

Friedensdienststelle (bzw. W.K.B. und Friedenstruppenteil):

Militärische Ausbildung und Laufbahn:

Laufbahn	vom	bis	bei Truppenteil
a) Soldat			
b) Wehrmachtbeamter			

Tauglichkeitsgrad⁴⁾: kv., gvF., gvH., av., tropentauglich.

Auszeichnungen:

Verwundetenabzeichen:

C. Ausbildung und berufliche Angaben.

Reifeprüfung: ja — nein.

Fachausbildung: Hochschule, Technikum, handwerkli. — techn. — techn. kaufm.

Berufstätigkeit (Art des Betriebes):

bei	als	vom	bis

D. Kenntnisse und Fähigkeiten.

Führerscheine			Fahrlehrerscheine			KFZ	Hilfs-	
1	2	3	1	2	3	Sachverständiger	WKS	WKS
Zgkw. Vollk.			Zgkw. Vollk.					

Betriebsberechtigungsschein für Generator-Kfz.:

Lehrschein für Generatorbetrieb:

Sprachkenntnisse (außer Schulkenntnissen):

Techn. Sonderkenntnisse:

Etwaige Wünsche bei späterer Verwendung:

E. Beurteilung.

Persönlichkeitswert, fachliche und dienstliche Leistungen, Organisationsbefähigung, Bewährung vor dem Feinde, Strafen.

Als Offz. d. Kf. Pk. Tr. in Stellengruppe als
 bei Kfz. Insts.-Versorgungs-Nachschubeinheiten, Kdo.-Behörden, OKH.
 sehr gut — gut — geeignet¹⁾
 bei Schirmmeistern (K) Eignung zur Verwendung als Offz. (Waffengattung):

F. Sonstiges.

Bei aktiven Beamten: Ist mit Übernahme als Offz. d. Kf. Pk. Tr. einverstanden und hat Antrag auf Entlassung aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis gem. § 60 D. B. G. gestellt. Dieser Antrag ist abschriftlich beizufügen: ja — nein.

.....
 (Unterschrift)

.....
 (Dienstgrad und Dienststellung)

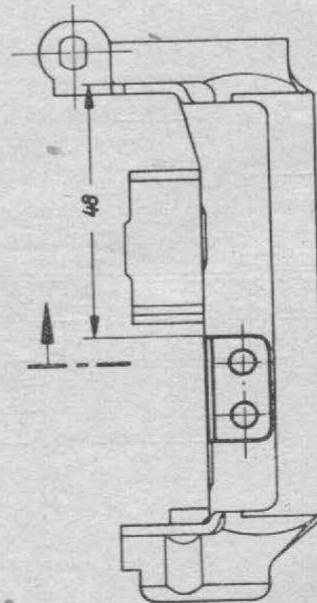
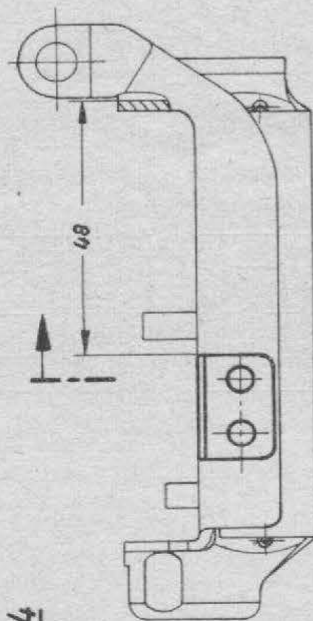
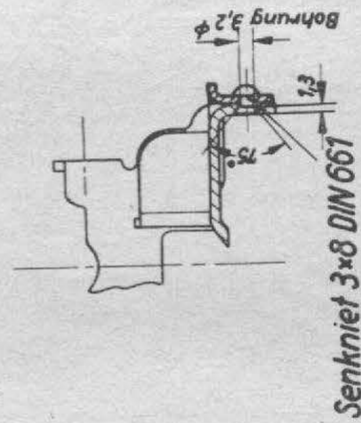
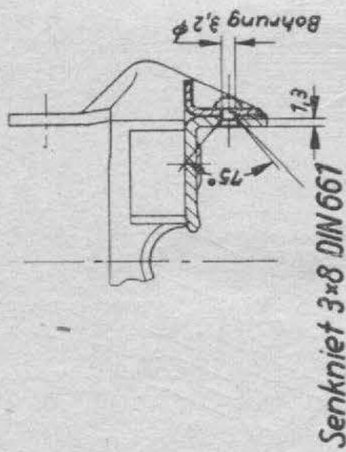
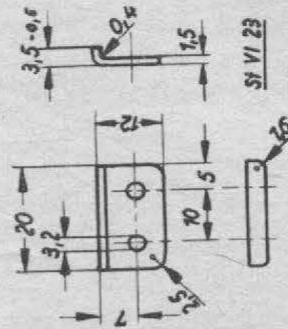
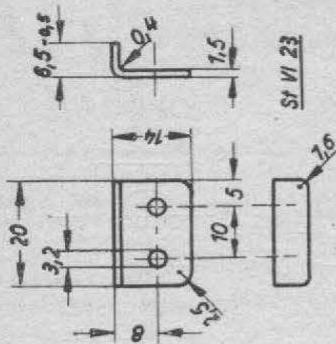
Zusätze vorgesetzter Dienststellen:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Angabe ob Offz., Beamter, Schirm., aktiv, Erg., d. Res., d. L., z. V., a. K.

³⁾ Nur für aktive Offz.: Angabe ob Offz. mit Kriegsschulausbildung, ob und wann reaktiviert, von den Erg. Offz., aus der Polizei, aus dem Beurlaubtenstand übernommen oder ehem. Berufsoffz.

Anleitung zum Anbau eines Gurthakens a. d. Zuführerunterteile für M.G. 34 und 42



MG 34

MG 42

Winterabzug für le. M. G.

